
STELLUNG DER D. STANDESHERREN



Die Stellung

der

deutschen Standesherren

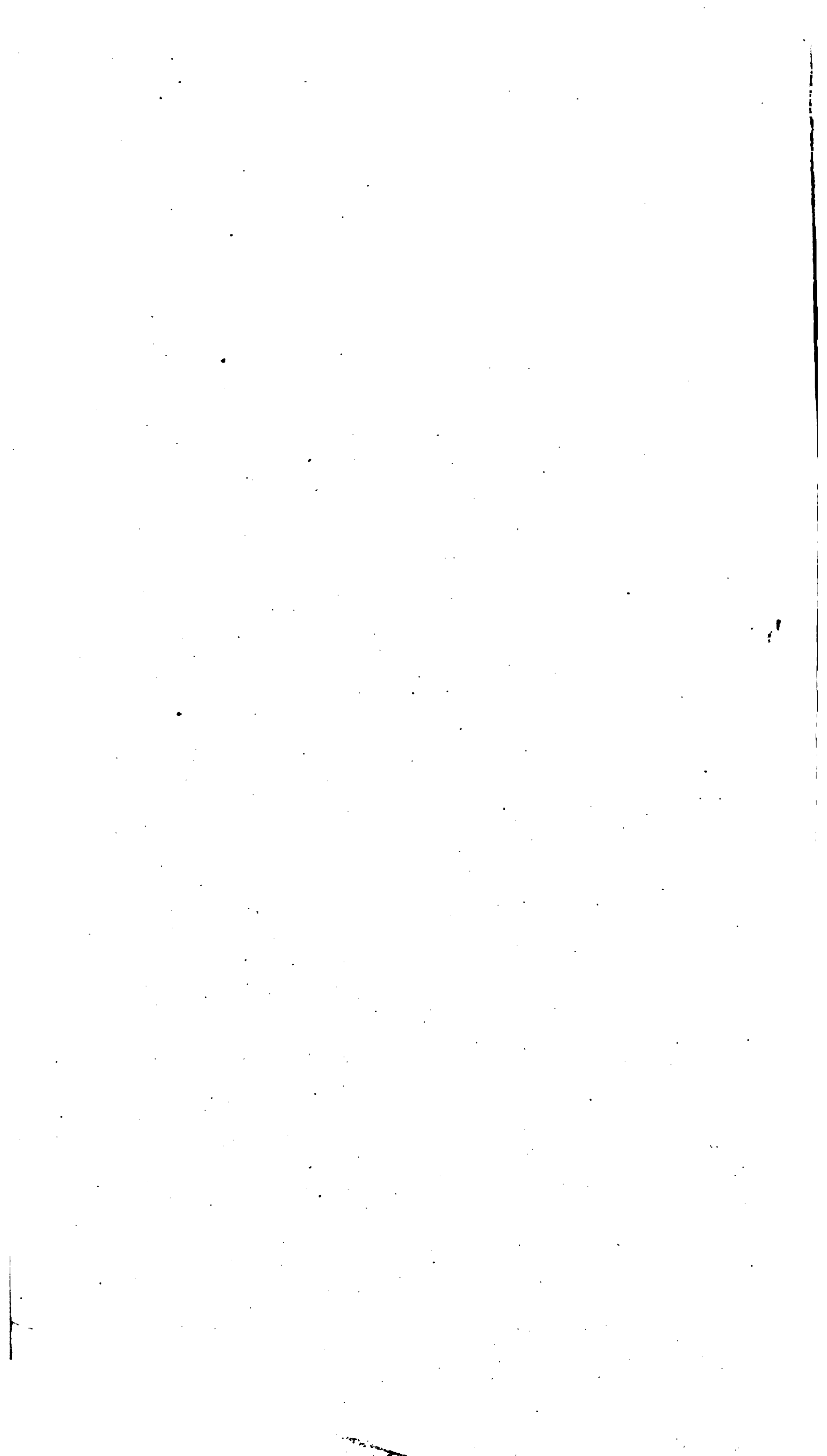
seit 1866,

nach den

Forderungen des Rechts und der Politik.



Berlin, 1868.
Verlag von Fr. Kortkampf.





Die Stellung

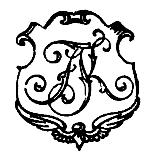
der

deutschen Standesherren

seit 1866.

Nach den

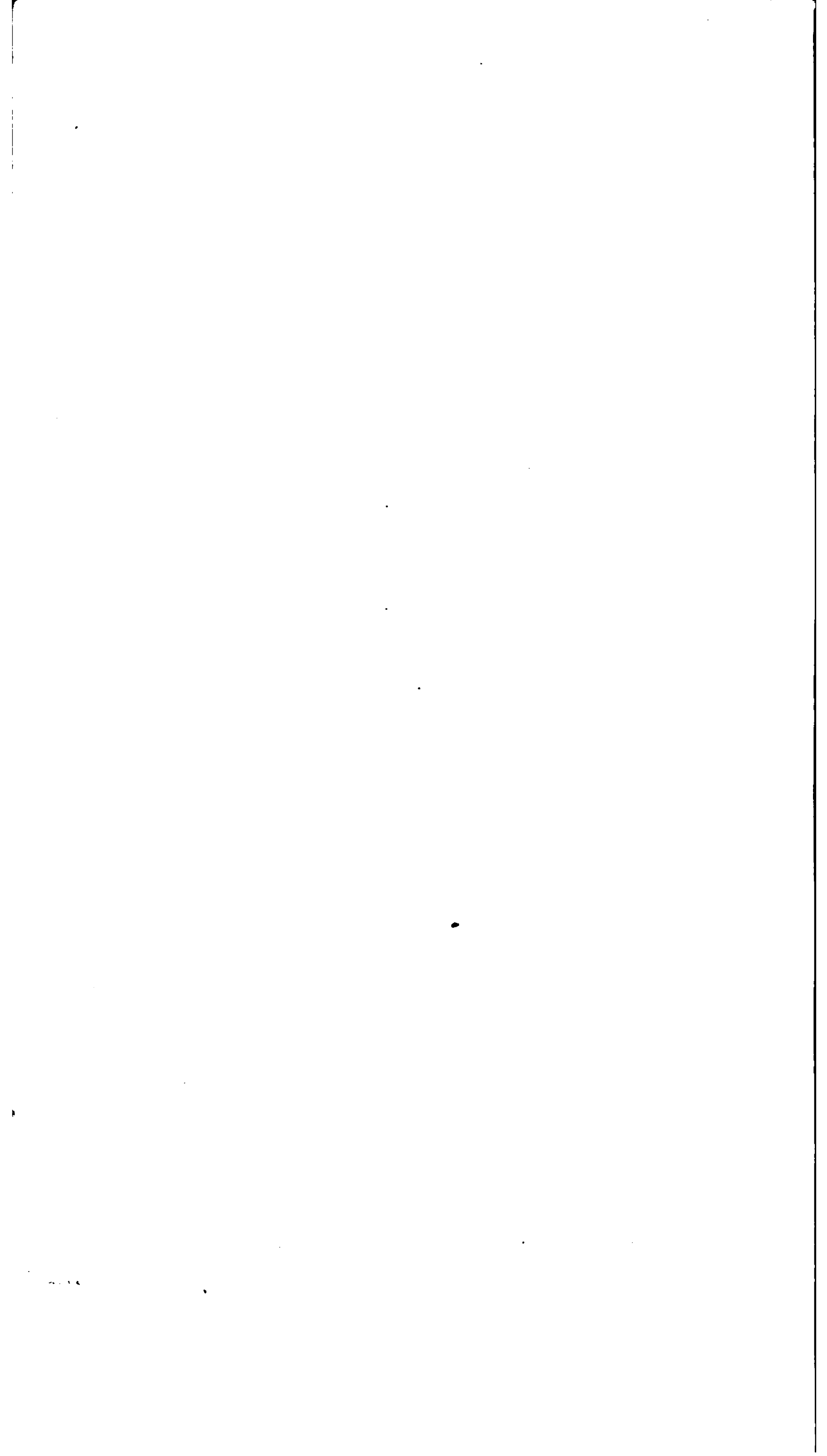
Forderungen des Rechts und der Politik.



Berlin, 1868.

Verlag von Fr. Kortkampf.

84. Wilhelmsstraße 84.



Es gab eine Zeit, in welcher sich das ganze staatliche Leben Deutschlands in kleine und kleinste Sonderbildungen zersplittern zu wollen schien, in welcher die Menge von allen hohen Zielen und gemeinsamen nationalen Aufgaben absah und auf Kosten des großen Vaterlandes nur für kleine Kirchthurminteressen Befriedigung erstrebte, und in welcher deshalb Privilegien und Localrechte das ganze Staatsgebäude so beengten und entstellten, daß kein Raum für ein gesundes und kräftiges Volksleben blieb. In solchen Zeiten mußten sich im Herzen der weiter blickenden und großartiger angelegten Naturen viel Unwille und Haß gegen den engen Particularismus und damit auch gegen alle Vorrechte und Sonderstellungen ansammeln, und es ward die Niederwerfung aller dieser Schranken als ein Zeichen einer neuen, besseren Zeit ersehnt und erhofft. Und wie es immer zu geschehen pflegt, so gingen solche Gefühle und Hoffnungen aus dem Kreise der wenigen, ihrer Zeit voranschreitenden Herzen und Köpfe allmälig in immer weitere Kreise über, und aus der geheimen Parole Einzelner wurde mit der Zeit ein weit schallendes Feldgeschrei und ein Parteiwort für die Massen. Diese pflegen aber, wenn sie sich einmal eines solchen Parteiworts bemächtigt haben, noch ein gutes Stück Zeit daran festzuhalten, auch wenn die Gründe längst geschwunden sind, welche es einst hervorgerufen haben und ihm damals eine relative Berechtigung gaben. Und so tönt auch jetzt noch der alte Ruf fort: „Weg mit allen Privilegien, — nieder mit allem Sonderrecht!“ — obwohl Niemand mehr behaupten kann, daß der Staat noch immer durch municipale Autonomie in Erfüllung seiner höchsten Aufgaben gehindert werde, oder daß die Uebermacht der Privilegirten die übrigen Stände in ihrer Entwicklung

lähme, oder daß irgend ein wesentliches, öffentliches Interesse von
wenigen, im Sturm der Zeiten geretteten particularen Rechtsbildu
und Vorrechten gefährdet würde, oder daß nach diesen Seiten hin ir
welche Gefahren für die Zukunft zu befürchten seien. Aber nicht ge
daß die Gründe geschwunden sind, denen dieser Ruf seine Entste
und Verbreitung verdankte, und die ihn einst, selbst wenn er zum re
widrigen Umsturz bestehender Zustände benutzt wurde, einigerm
zu entschuldigen vermochten, — er kann im Gegentheil jetzt
Schaden des Gemeinwohls dienen, nachdem die Umgestaltung un
gesammten öffentlichen Lebens ganz neue Gefahren geschaffen un
durch allen patriotischen Männern die Pflicht auferlegt hat, ihre K
nur gegen die neuen Gefahren zu richten und nicht um dieser
jener Liebhaberei willen Institutionen zu zerstören, welche diese
fahren gegenüber möglicherweise als Schutzmittel verwandt w
können.

Denn an die Stelle des überwuchernden Particularismus is
die Sucht nach rücksichtslosester Centralisation und Uniformität ge
den Sieg über die Kleinstaaterei sucht man von manchen Seit
Vernichtung aller localen Selbstständigkeit und zur Beseitigun
individuellen Besonderheit auszubeuten, und dem unserem Vol
innewohnenden Bedürfniß nach einer mannigfachen Gliederun
nach autonomer Besonderheit droht die Erstickung durch das mo
Einerlei einer unabänderlichen Schablone. Die Großstädte mit
Dünkel und ihrer Exclusivität suchen sich das provincielle Leben
than zu machen; sie lähmen den Localpatriotismus und zerstö
beschränkte Genügsamkeit, und unser Volksleben wird auf diesen
um manche Bildungselemente und um manche Pflanzschulen fü
breitung wahrer Cultur gebracht. Unsere gesammten öffentlich
stände werden mehr und mehr denen eines Nachbarlandes ä
welches wir seither nicht um seine Centralisation beneidet haben

Es liegt auf der Hand, daß diesen Gefahren gegenübe
einflußreiche, selbstbewußte und nach jeder Seite hin unab
Aristokratie ein nicht gering zu schätzender Bundesgenosse ist.
Frage, wie weit man die seitherige rechtliche Stellung der me
sirten Fürsten- und Grafenhäuser auch in der Zukun
zuerkennen und zu erhalten gedenkt, muß es aber auch zur Entsch
kommen, ob unsere Staatsgewalten duldsam genug sind, um nebe
Omnipotenz in localen Kreisen eine zwar sehr beschränkte und
geordnete, aber immerhin selbstständige Gewalt bestehen zu
welche ihre Befugnisse kraft eigenen Rechts und nicht bloß al
treter der Staatsgewalt übt; in ihr wird es zu Tage kommen,

Gewicht in Zukunft den geschichtlichen Institutionen und dem formal verbrieften Recht beigelegt werden soll, und wie weit man in Deutschland auf eine Stetigkeit öffentlicher Rechtsverhältnisse und auf die Unerschütterlichkeit gegebener Zusicherungen bauen kann.

Von diesen Gesichtspunkten aus glauben wir auch über den Kreis der zunächst Betheiligten hinaus einiges Interesse in Anspruch nehmen zu können, wenn wir in den folgenden Blättern die jetzige Geltung der Rechte der deutschen Standesherren einer näheren Betrachtung unterziehen.

Wir beginnen mit der Frage: Giebt es denn überhaup
noch deutsche Standesherren in dem Sinne, daß sie in gan
Deutschland eine in gleicher Weise rechtlich ausgezeichnet
Stellung einnehmen, und sind sie nicht zu bloßen privile
girten Staatsbürgern der Einzelstaaten herabgesunken,
denen durch die Staatsgewalt des betreffenden Einzel-
staats bis auf Widerruf und unter Vorbehalt der beliebige
Abänderung allerlei Vorrechte eingeräumt sind?*)

Wir wollen diese Frage als Rechtsfrage behandeln und müsse
daher von vorn herein jede Deduction zurückweisen, welche darau
hinausläuft: sehr viel Größeres und Wichtigeres sei im Wogendran
des letzten Sturmjahres gefallen, und nachdem ein König, ein Kurfürs
und ein Herzog ihre Kronen verloren hätten, könnten die Mediatisirte
nicht auf die Fortdauer ihrer verhältnißmäßig unwichtigen und scho
vorher so vielfach angefochtenen Rechte hoffen. Das ist eine Deduction
welche, consequent durchgeführt, dahin kommen muß, alles und jede
Recht in Abrede zu stellen, und uns in ein vollständiges Chaos zu
versetzen. Denn alles Recht im Staat, auch jedes Privatrecht, ist vo
einer minder wichtigeren Bedeutung, wie das des Staatsoberhaupts
oder wie das des deutschen Bundes, und müßte also von dem Stur
des letzteren mitergriffen sein, und man könnte immer wieder sagen
wie kann der und der behaupten wollen, daß er noch Forderungen an
den Staat habe, — oder selbst, daß er noch irgend etwas sein Eigen
nennen dürfe, wenn der deutsche Bund oder die höchsten Staats-
gewalten Einbuße an ihren Rechten haben erdulden müssen oder
gar ihres ganzen Rechts verlustig gegangen sind. Wohl wissen wir,
daß in solchen Zeiten der Umwälzung mit dem Großen auch manches
Kleine untergehen kann, und wir können gern zugestehen, daß auch die

---

*) Die nachfolgende Ausführung trifft zum Theil mit einigen Artikeln
zusammen, welche derselbe Verfasser in der Beilage der Augsburger Allge-
meinen Zeitung, Jahrgang 1866, Nr. 211 ff., veröffentlicht hat.

deutschen Standesherren im Jahre 1866 nicht in der Lage gewesen wären, ihre Stellung unversehrt aufrecht zu erhalten, wenn sich der gewaltige Sturm gegen diese Stellung gewendet hätte. Aber Jeder muß uns dagegen zugestehen, daß der Kampf sich um ganz andere Dinge gedreht, daß keine der verschiedenen mit einander ringenden Mächte an die Stellung der Standesherren auch nur gedacht hat und daß sie in keiner der Urkunden, welche den Untergang des alten Rechts besiegeln sollten, irgendwie erwähnt ist. Es muß also von ihr gelten, was von allen andern öffentlichen und nicht öffentlichen Rechten gilt: — ist es ihr gelungen, unangefochten durch die Zeit des gewaltsamen Umsturzes hindurchzukommen, so kann man sie nach Herstellung friedlicher Ordnung nicht mehr dadurch beseitigen, daß man darauf verweist, wie so manches Größere gefallen sei. Fortan wird vielmehr eine Umänderung oder Aufhebung nur noch auf dem ordentlichen Wege des Rechts möglich sein.

Sollte es anders damit gehalten werden und die stattgehabte Umwälzung noch nachträglich den Vorwand abgeben, um eine oder die andere unbequeme Institution form- und rechtslos zu beseitigen, so wäre damit die Revolution für permanent erklärt und wir müßten noch für lange Zeit auf die Wiedergewinnung fester und geordneter Zustände verzichten. Darin läge eine viel größere Gefahr für das allgemeine Rechtsgefühl, als in dem schnellen Vorüberbrausen einer kurzen Zeit gewaltsamen Umsturzes. Daß das öffentliche Leben einmal so verfahren und verwirrt ist, daß kein friedlicher Ausweg mehr gefunden wird, und daß man daher das Schwert den Knoten zerhauen läßt, — das ist ein Ereigniß, welches in alter und neuer Zeit viele Vorbilder hat und wohl in keinem Volksleben ganz ausbleiben kann. Ein solches Ereigniß reicht allein noch nicht hin, um die öffentliche Moral für lange Zeiten erheblich zu schädigen; wenn es aber nicht gelingt, schnell wieder einen festen Rechtsboden zu gewinnen, wenn sich daraus ein chronischer Zustand der Rechtsunsicherheit und Gewaltthätigkeit entwickelt, wenn man systematisch alle Bindeglieder zwischen der alten und der neuen Zeit zerstört, wenn es nicht mehr die zwingende Noth, sondern doctrinaire Consequenzmacherei ist, welche zum immer erneuten, gewaltsamen Angriff gegen bestehendes Recht aufruft, dann entsteht die Gefahr, daß man nicht mehr die Kraft behält, überhaupt einen festen Rechtsboden wieder zu gewinnen, und daß daher auch alle neuen Institutionen Eintagsgebilde sind, welche eben so schnell wieder zusammenbrechen, als sie entstanden sind, weil der ernste Wille und die strenge Selbstzucht fehlt, welche allein festes Recht begründen kann.

Es war nach mancher Seite hin ein großes Glück für Deutschland, daß die Revolution von 1866 die äußere Gestalt eines unter selbstständigen Mächten geführten Krieges angenommen hatte und sich daher in den völkerrechtlichen Formen eines solchen und nicht in der wüsten Regellosigkeit einer innern Umwälzung bewegte; dadurch ist auch ein bestimmter Zeitpunkt gegeben, in welchem das „Bis hierher und nicht weiter" laut und vernehmlich für Alle erschollen ist. Mit den Friedensschlüssen des Jahres 1866 war die Zeit des Umsturzes zu Ende; von da ab muß wieder auf strenge Unterordnung unter die Gebote des Rechts gedrungen werden.

Man wird freilich geltend machen wollen, daß die Stellung der deutschen Standesherren, auch wenn sie in den Friedensverhandlungen nicht ausdrücklich erwähnt ist, dennoch dadurch gänzlich umgestaltet ist, daß der seitherige deutsche Bund aufgehoben ist. Man wird sich darauf berufen, daß die standesherrlichen Rechte immer als ein Theil des deutschen Bundesrechts behandelt sind, und wird also folgern, daß mit dem Ganzen auch der Theil gefallen sei. Und das neu aufgerichtete, einstweilen nur norddeutsche Bundesrecht hat sich seither ja nur in einem einzelnen Punkte, nämlich in Betreff der Militairfreiheit der Standesherren, das alte Bundesrecht wieder ausdrücklich angeeignet.

Aber dennoch müssen wir die Stichhaltigkeit dieses Raisonnements bestreiten. Daß freilich die rechtliche Stellung der Standesherren ganz unberührt von den neulichen Erschütterungen geblieben ist, können wir nicht behaupten. Sie hat ein wichtiges Attribut verloren, — einen geordneten Rechtsschutz, wie solcher früher vom Bundestage oder unter seiner Autorität von einem Gerichte in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 gewährt wurde. Die Hoffnung, daß der norddeutsche Bund fortan innerhalb seines Bereichs einen neuen Rechtsweg zur Schlichtung der auf diesem Gebiete entstehenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Regierungen und den Standesherren schaffe, ist seither vergeblich gewesen. Er hat zwar im Art. 76 und 77 der Bundesverfassung dem Bundes**rath** im Uebrigen eine ähnliche vermittelnde und richterliche Thätigkeit übertragen, wie sie weiland der Bundestag bei Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder untereinander und bei Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der einzelnen Bundesstaaten üben sollte, — allein in standesherrlichen Streitigkeiten hat er sich nicht zur Uebernahme des Richteramts bereit finden lassen. Und da die einzelnen Landesgerichte wohl in allen den Fällen, in welchen die territoriale Legislation in die Rechtssphäre der Standesherren rechtswidrig eingegriffen hat, eine directe Klage auf Zurücknahme des betreffenden Landesgesetzes nicht werden annehmen können, so ist aller-

dings zur Zeit kein geordneter Rechtsschutz zur Sicherung der standesherrlichen Rechte vorhanden.

Allein damit sind diese Rechte selbst noch nicht beseitigt. Erkennt doch schon das Privatrecht manche Rechte an, welche es durch keine Klage schützt, und denen es dennoch im Uebrigen die volle Qualification eines Rechts beilegt. Und wie viel mehr kommen derartige mit keiner Klage versehene Rechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts vor, — ja hier pflegt sogar der großen Mehrzahl der Rechte kein anderer Schutz zur Seite zu stehen, als der, welcher durch die Ueberzeugung der Betheiligten von der Existenz und von der Unanfechtbarkeit solcher Rechte gewährt wird. Und wie man unmöglich sagen kann, daß die Ständeversammlungen der süddeutschen Staaten ihren Landesregierungen gegenüber alle Rechte eingebüßt hätten, weil der seither vom Bunde im Art. 56 der Wiener Schluß-Acte zugesagte Schutz für die, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen weggefallen ist, und es ihnen somit auch an einem geordneten Rechtsweg fehlen kann, welchen sie bei etwaigen Verletzungen ihrer Rechte durch die Staatsregierungen anzurufen vermögen, ebensowenig läßt sich aus dem fehlenden Rechtsweg für die standesherrlichen Rechte folgern, daß diese selbst erloschen sind.

Ist ihnen aber nicht mit der Beseitigung des deutschen Bundes das ganze Fundament genommen, auf welchem sie standen, und waren sie nicht wirklich ein untrennbarer Theil des beseitigten Bundesrechts? Um auf diese Frage erschöpfend antworten zu können, werden wir es nicht vermeiden können, mit kurzen Zügen auf die Entstehung der standesherrlichen Stellung zurückzukommen.

Es war bekanntlich die Rheinbundsacte, welche es zuerst unternahm, zwischen den seither gleichberechtigten weltlichen Reichsständen eine tiefe Kluft zu schaffen, indem einige von ihnen für souverain und gleichzeitig andere zu ihren Unterthanen erklärt wurden, und zwar ohne daß ein Kriegszustand vorhergegangen wäre, und ohne daß die Letzteren irgendwie bei dem zwischen Napoleon und seinen Verbündeten abgeschlossenen Vertrag mitgewirkt oder gar ihm zugestimmt hätten. Das Verlangen nach Wegräumung aller der vielen territorialen Schranken und nach Minderung der arg übertriebenen Kleinstaaterei war damals bereits in Deutschland erwacht; aber nichts desto weniger konnte sich die öffentliche Meinung nicht damit befreunden, daß die Sichtung unter den deutschen Herrschern von einer fremden Macht nur nach Willkür und Zufall vorgenommen wurde, zumal sich Napoleon nur von dem Verlangen leiten ließ, den neuen Bundesgenossen, mit deren Hülfe dem alten deutschen Reich der letzte Stoß gegeben werden sollte, glänzende

Belohnungen zuzuwenden und die deutschen Lande bequemer für die französischen Zwecke auszubeuten, als wie es bei der Zersplitterung in zahlreiche kleine Staatswesen möglich gewesen wäre. Es machte sich daher das Bedürfniß geltend, die Härte und das Verletzende des ganzen Vorgangs einigermaßen zu mildern und gewisse Schranken zum Schutz der seitherigen Herrscher gegen persönliche Kränkungen und Bedrückungen aufzurichten, — und so wurde im Art. 27 bis 31 der Rheinbundsacte und in den Protocollen, welche über die Uebergabe der mediatisirten Territorien an die neuen Souveraine aufgenommen wurden, eine Reihe von Vorbehalten zu Gunsten der Subjicirten gemacht. Sie sollten im Besitz der Domainen und der lehns- und landesherrlichen Rechte bleiben, soweit solche nicht als nothwendige Attribute der Souverainität angesehen wurden, — namentlich sollten sie die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, Forstpolizei, Patronat, eine beschränkte Abgabefreiheit und allerlei nutzbare Hoheitsrechte behalten, sollten in Criminalsachen vor einem Austrägalgericht von Standesgenossen Recht nehmen und Freiheit in der Wahl des Aufenthalts haben. Diese Vorrechte wurden ihnen aber nicht von ihren neuen Souverainen als ein Ausfluß der Machtvollkommenheit der Letzteren geschenkt, nachdem sie zuvor zu vollständigen und bedingungslos unterworfenen Unterthanen gemacht waren, sondern man schied, indem man sie unterwarf, einen Theil ihrer seitherigen Machtvollkommenheit aus und sicherte ihnen die Fortdauer ihrer Unabhängigkeit in Betreff dieses Theils zu, oder um mit H. A. Zachariä zu reden, man fügte sie durch eine völkerrechtliche Stipulation dergestalt in die souverainen Nachbarstaaten ein, daß eine bestimmte, als unverletzlich bezeichnete Rechtssphäre von dem freien Verfügungsrecht der Souveraine ausgeschlossen blieb.

Allein die Unverletzlichkeit bestand in den Rheinbundszeiten nur in der Theorie, und thatsächlich setzte man sich über alle zu Gunsten der Standesherren gezogenen Schranken hinweg, seitdem man sich überzeugt hatte, daß Napoleon nicht gewillt war, die Execution zur Aufrechterhaltung aller einzelnen Artikel der Rheinbundsacte zu übernehmen. Die neuen Souveraine berauschten sich im Vollgefühl ihrer neuen Macht und waren zum Theil unritterlich genug, um sie gerade ihren seitherigen Standesgenossen nachdrücklich fühlbar zu machen. Es ist bekannt, wie Württemberg auf diesem Wege am rücksichtslosesten verfuhr, indem es z. B. im offenen Widersprnch zu der in der Rheinbundsacte garantirten Aufenthaltsfreiheit „den fürstlichen und gräflichen Gutsbesitzern" — dazu wurden die Häupter der mediatisirten Häuser heruntergestempelt, — verbot, ihren Aufenthalt außer Württemberg zu nehmen, und ihnen später sogar bei Strafe des vierten Theils ihres

Einkommens gebot, wenigstens drei Monate am Hofe zu Stuttgart zuzubringen*), wo die Häupter gräflicher Häuser doch nur in der sechsten Rangklasse rangiren sollten. Selbst ihr autonomes Familienrecht wurde nicht geschont, sondern verordnet, daß ihre Besitzungen theilbar sein und nach gemeinem Recht vererbt werden sollten.

Und bei der spätern Subjicirung einiger in Norddeutschland belegener, früher reichsunmittelbarer Territorien fand die Napoleonische Willkür es gar nicht mehr nöthig, den seitherigen Herrschern noch irgend welche Herrscherrechte zu lassen oder sie gegen persönliche Bedrängungen zu schützen.

Aber die öffentliche Meinung Deutschlands stand hier nicht auf Seiten des Napoleonismus; im Gegentheil, man war indignirt über diese Behandlung der alten vornehmen Geschlechter und über die Nichtachtung der gegebenen Versprechen, und die, welche für die Wiedergeburt Deutschlands wirkten und kämpften, nahmen auch eine würdigere Stellung der ehemaligen Reichsstände in ihr Programm für die bessere deutsche Zukunft auf.

Diese Stimmung beherrschte noch auf dem Wiener Congreß die maßgebenden Kreise, in welchen man darin einig war, daß sich solche schmähliche Behandlung früherer Landesherren nicht wiederholen dürfe, und daß deshalb die abzuschließenden Verträge sichere Garantien schaffen müßten. Die Betheiligten täuschten sich freilich, wenn sie hofften, sie würden jetzt wieder ganz in ihre alte Stellung eingesetzt werden, und wenn die Mehrzahl derselben hierauf ihr Streben richtete. In den Accessionsverträgen, welche die Alliirten noch während des Krieges mit den mächtigeren Rheinbundfürsten abgeschlossen hatten, war diesen schon die Beibehaltung ihres seitherigen Gebiets und also auch der ihnen von Napoleon zugetheilten mediatisirten Territorien zugesichert, und man hielt sich dadurch um so lieber für gebunden, als man keinen andern Weg zum Wiederaufbau Deutschlands kannte und wollte, als den des Bündnisses souverainer Einzelstaaten; auf diesem Wege mußte aber eine zu große Zahl von Kleinstaaten sehr beschwerlich werden. Aber die Mediatisirten sollten anderweite Genugthuung haben, — so

---

*) Dies wird in der Verordnung vom Jänner 1810 dadurch motivirt, „daß die Standesherren, da sie keine Gerichtsbarkeit mehr haben, die Revenuen aber doch nicht von ihnen, sondern von ihren Rentbeamten eingezogen würden, keine Beschäftigung auf ihren Gütern hätten, während ihr Aufenthalt die königlichen Unterthanen einem gefährlichen und mißbrauchten Einfluß aussetze. Uebrigens sei es ihre erste Pflicht, Sr. Königl. Majestät ihre Devotion persönlich zu bezeugen, u. s. w.

wollten sowohl die mächtigeren deutschen, als die mit pacificirenden fremden Mächte, und Preußen gab nur dem allgemeinen Willen Ausdruck, wenn es schon in dem ersten am 13. September 1814 übergebenen Entwurf zur Bundesverfassung den Satz aussprach: Billig sollten die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleichgesetzt werden. Da dieses aber ohne große Zerrüttung nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun, um sie, jeder insbesondere, gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen.

In entsprechender Weise stimmten alle verschiedenen damals successive von Oesterreich oder Preußen aufgestellten und zur Berathung gelangenden Verfassungsentwürfe trotz ihrer sonstigen Mannigfaltigkeit darin überein, daß sie den Mediatisirten eine bestimmte Rechtsstellung garantirten, welche wenigstens eben so günstig für sie bemessen war, wie dies in der Rheinbundsacte geschehen war. Nur darüber gingen sie auseinander, wie weit den Mediatisirten durch Verleihung von Viril- oder Curiatstimmen Theilnahme am Bundesregiment gewährt werden solle, und das war auch die Frage, um derentwillen diese Verhandlungen lange nicht zu einem festen Abschluß gelangen wollten. An schöpferischen, mit zwingender Macht auftretende Ideen war ja der Wiener Congreß ohnehin arm genug; man war schon zufrieden, wenn man den dringend hervortretenden Bedürfnissen allerlei mechanische Experimente entgegenzusetzen hatte, und der alte Klüber weiß denn auch in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses von allerlei derartigen Vorschlägen zu erzählen, welche einzelne Regierungen machten, um die von allen *) getheilten Intentionen in Betreff der künftigen standesherrlichen Stellung zum richtigen Ausdruck zu bringen. Aber keiner dieser Versuche konnte die allgemeine Zustimmung erlangen, und als endlich die Rückkehr Napoleons von Elba zu einem schnellen Abschluß des seither fast hoffnungslos verschleppten Einigungswerks nöthigte, glaubte man keinen andern Ausweg zu haben, als daß man zunächst auf den Standpunkt der Rheinbundsacte zurückging und die wichtige Frage von der Theilnahme der

*) Allerdings war Württemberg auch damals ein Gegner aller, die Souverainität der Einzelstaaten beengenden Begünstigungen der Mediatisirten; allein es hatte sich, weil es für seine Anschauungen keinen Anklang fand, mit Baden zusammen ganz von den damaligen Verhandlungen zurückgezogen und trat erst nach der Schlacht von Waterloo den Wiener Verträgen bei. Seine früher geäußerten Anschauungen und Wünsche können daher nicht als maßgebend für die Beurtheilung der ohne sein Mitwirken zu Stande gebrachten Verträge angesehen werden.

Standesherren am Bundesregiment ungelöst der künftigen Bundesversammlung überließ, welche bekanntlich niemals mit deren Lösung fertig geworden ist.

Der zweite Theil der Bundesacte vom 8. Juni 1815, welcher nicht mehr von den Organen des künftigen Bundes, sondern unter der Ueberschrift „besondere Bestimmungen" von einzelnen Rechten der Unterthanen der einzelnen Bundesländer handelt, regelte in Artikel XIV. auch die künftige standesherrliche Stellung nur in ihren Hauptzügen; zur Regelung aller Einzelheiten schien die Zeit und die Neigung in jenen stürmischen Tagen zu fehlen und man verfiel daher auf das Auskunftsmittel, in der „Königlich Bayerischen Verordnung vom Jahre 1807" — es ist die Declaration vom 19. März 1807 gemeint, die man in der Eile nicht einmal nach Tag und Monat citirte — eine subsidiarische Rechtsquelle zu schaffen, welche „zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes als Basis und Norm" dienen sollte. Diese bairische Declaration hatte in den Rheinbundszeiten den Ruf einer besonders milden und gerechten Regelung der standesherrlichen Verhältnisse erhalten, und man glaubte daher im Interesse der Mediatisirten zu handeln, wenn man sie zur Rechtsquelle für alle Bundesstaaten stempelte, bis man zu spät aus den Protesten und Remonstrationen der standesherrlichen Vertreter erfuhr, daß ihr Lob nur ein relatives gegenüber den Gewaltthätigkeiten der andern Rheinbundsstaaten gewesen sei, und daß auch sie keinen überall befriedigenden Zustand geschaffen habe. Jedenfalls aber war in ihr die Minimalgrenze festgesetzt, unter welche die rechtliche Stellung der früher reichsständischen Häuser nach dem Willen der Gründer des deutschen Bundes nicht heruntergedrückt werden sollte.

Wir sagten, man hätte zu dem Standpunkt der Rheinbundsacte zurückkehren wollen, welche den Mediatisirten eine bestimmte Rechtssphäre beließ, in welcher sie als in einem, ihnen verbliebenen Theil ihrer alten Landeshoheit noch immer selbstständig herrschen sollten. Das zeigte sich auch in den Formen, welche die Wiener Congreßacte (welche bekanntlich nach Art. 64 ein untrennbares Ganze mit der Bundesacte macht) brauchte, um die Subjection einzelner früherer Reichsstände von Neuem auszusprechen. Denn nicht nur, daß man sich entschlossen hatte, den in den Rheinbundszeiten souverain gewesenen Fürsten von Isenburg jetzt noch zu mediatisiren, sondern man mußte auch nach der einmal angenommenen Theorie die einseitig von Napoleon für sich vorgenommenen Subjectionen ehemaliger Reichsstände als hinfällig ansehen, und da man doch die betreffenden Häuser

nicht als Souveraine anerkennen wollte, mußte man eine neue Form finden, in welcher ihre Subjection eingekleidet wurde. Man sagte dabei aber nicht etwa, die Territorien der Fürsten und Grafen N. N. würden dem Königreiche Preußen oder Hannover einverleibt, sondern man brauchte jedes Mal die von dem ganzen sonstigen Sprachgebrauch der Congreßacte abweichende und significante Ausdrucksweise: Les districts médiatisés suivans.... seront placés dans les relations avec la monarchie Prussienne (le royaume d'Hannovre), que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés. Es wurde also nicht eine unbedingte und vollständige Absorbirung des mediatisirten Territoriums durch den größeren Staat angeordnet, sondern man dachte sich, daß beide als besondere Gebiete fortbeständen, daß aber eine enge Verbindung zwischen ihnen bestehen sollte, welche in der Bundesacte ihre Norm finden sollte. Und weil man die Herrschaft des Souverains über ein mediatisirtes Gebiet nicht als eine vollgültige Herrschaft ansah, so wollten sich die mit derartigen Gebieten beliehenen Souveraine solche nicht zum vollen Werth eines unmittelbaren Territoriums anrechnen lassen, und es wird daher erzählt, wie bei dem auf dem Wiener Congreß entstehenden Markten und Dingen über den Ländererwerb die mediatisirten Seelen nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht worden seien. Keineswegs wollte man aber die Fürsten von Isenburg und die westphälischen Fürsten durch jene Worte der Congreßacte anders stellen, als wie die übrigen, bereits vom Rheinbund subjicirten reichsständischen Häuser; vielmehr deutet Alles darauf, daß man für alle Mediatisirte denselben gleichmäßigen Rechtszustand herstellen wollte, und jene Ausdrucksweise ist daher ein Beweis dafür, wie man die Stellung aller Mediatisirten zu ihren Souverainen aufgefaßt haben wollte.

Ueberblicken wir hiernach die Entstehungsgeschichte der standesherrlichen Stellung, so kommen wir zu dem Schlusse, daß sie in keinem innern Zusammenhang mit den Festsetzungen der Bundesacte über die Organisation der Bundesverfassung steht; auch wenn diese ganz anders ausgefallen wäre, und wenn man etwa ein Directorium oder ein Kaiserthum eingesetzt hätte, so würden unzweifelhaft den Mediatisirten wenigstens dieselben Rechte gewährt worden sein, wie sie in der Bundesacte festgesetzt sind. Ferner ergiebt sich daraus, daß sich diese Rechte keineswegs als ein erst vom deutschen Bunde ertheiltes Privilegium auffassen lassen, welches mit Auflösung des Bundes von selbst hinfällig geworden ist; vielmehr stellen sich die Sonderrechte der deutschen Standesherren als ein ihnen von dem Wiener Congreß bei der Neuordnung aller staatlichen Verhältnisse im Jahr 1815 belassener

resp. restituirter Theil ihrer früheren Landeshoheit dar, so daß dieser Theil der Omnipotenz ihrer Souveraine entzogen sein und als ein neben und außer der Staatsgewalt derselben stehendes selbstständiges Element des öffentlichen Rechts gelten sollte, über welches nur in den Formen des Völkerrechts verfügt werden durfte.*) Auch nicht als eine rein deutsche lediglich unter den Bundesstaaten zum Austrag zu bringende Angelegenheit ward diese Frage behandelt, sondern man nahm an, daß es ganz Europa oder doch sämmtliche an den Wiener Verträgen betheiligte Mächte seien, welche die Mediatisirten in diese Stellung einsetzten. Hatte Rußland sich schon beim Beginn der Congreßverhandlungen gedrungen gefühlt, förmliche diplomatische Noten an die übrigen betheiligten Mächte zur Unterstützung der subjicirten deutschen Reichsstände zu erlassen, so hielten sich wenige Jahre nachher auf dem Aachener Congreß (1818) die dort verhandelnden Großmächte (Oesterreich, Preußen, Rußland und England) berufen, die einzelnen deutschen Höfe noch besonders daran zu mahnen, daß, wenn sie den Mediatisirten nicht ihr volles und ungeschmälertes Recht zu Theil werden ließen, dann die Mächte, welche die Congreßacte unterzeichnet hätten, das Recht und die Pflicht hätten, darüber zu wachen, daß die Wiener Verträge in ihrem vollen Umfange zur Geltung kämen.**) Gewiß ist es ein trauriges Zeichen der damaligen Zeit, daß sich die deutschen Großmächte dazu hergaben, mit Rußland und England gemeinsam über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach zunächst deutsche Angelegenheiten waren, zu berathen und gemeinsam mit ihren deutschen Bundesgenossen zu drohen; aber daß von keiner Seite dagegen ernstlich Widerspruch erhoben wurde, läßt doch deutlich erkennen, daß die bevorrechtete Stellung der Mediatisirten nach den auf dem Wiener Congreß zur Geltung gelangten Anschauungen nicht blos ein Theil des deutschen Bundesrechts, sondern auch ein Theil des europäischen Völkerrechts sein sollte.

Bis zum Jahre 1866 hat unzweifelhaft kein Ereigniß statt-

---

*) Die zur Prüfung der Beschwerden von Standesherren eingesetzte Commission des Bundestags erklärte in ihrem Berichte vom 24. Mai 1819, also noch unter dem frischen Eindruck der Verhandlungen des Wiener Congresses: „Die Mediatisirten werden nach dem ihnen in der Bundesacte angewiesenen Rechtsstand, immer in jedem Staate als privilegirte Klasse und in so weit als Ausnahme von seiner sonstigen betreffenden Gesetzgebung erscheinen können, weil sie ohne dem gar nicht und nur auf den Grund solcher Privilegien zu jenen Staaten gehören."

**) Siehe Conferenz-Protocoll vom 7. November 1818 bei von Meyer Corpus juris confoederationis Germaniae. 3. Aufl. Thl. II. p. 75.

gefunden, welches den deutschen Standesherren diese Stellung zu nehmen vermocht hat. Allerdings hat es nicht an allerlei Angriffen gefehlt, und in den Jahren 1848 und 1849 sah man diese Stellung bereits so sehr als einen überwundenen Standpunkt an, daß man es nicht einmal für nöthig hielt, ihrer noch besonders in der deutschen Reichsverfassung zu gedenken, sondern mit den grundrechtlichen Bestimmungen: „Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben" — sie für immer abgethan zu haben glaubte. Aber eben wegen der großen Mißachtung aller gegebenen Thatsachen und aller geschichtlich gewordenen Verhältnisse war diese Reichsverfassung ein todtes Kind, welches zu keiner rechtlichen Existenz gelangte, und nach der Wiederherstellung der alten Bundesverfassung war es selbstverständlich, daß auch dem Artikel XIV. der Bundesacte die Anerkennung nicht versagt werden konnte. Gar bald wurde durch Bundesbeschluß der Ausschuß wieder eingesetzt, welcher zur Prüfung standesherrlicher Beschwerden bestanden hatte, und alle einzelnen Bundesstaaten suchten die Verletzungen der standesherrlichen Rechte zu beseitigen, zu welchen die einzelnen Territorialgesetzgebungen während der Sturmjahre getrieben worden waren. Allerdings ist es bei ganzen Kategorien der ihnen durch die Bundesacte garantirten Rechte unmöglich gewesen, sie nachträglich wieder in dem früheren Umfange herzustellen und sie sind daher für immer ganz oder theilweise untergegangen; aber es ist doch von allen deutschen Regierungen anerkannt worden, daß diesem Vorgange die rechtliche Weihe fehle, so lange nicht ein förmlicher Verzicht der standesherrlichen Häuser erfolgt sei, und man hat deshalb überall, wo Rechtsverletzungen vorgekommen waren, mit ihnen verhandelt und ihnen Entschädigungen zu schaffen gesucht. In Preußen wurde bekanntlich ein eigenes Gesetz mit dem allgemeinen Landtag vereinbart und unter dem 10. Juni 1854 publicirt, durch welches die Herstellung der den mediatisirten Reichsfürsten und Grafen durch die Wiener Verträge und die spätere Bundesgesetzgebung zugesicherten und seit dem 1. Januar 1848 durch die Gesetzgebung verletzten Rechte und Vorzüge angeordnet wurde, und zwar sollte die Herstellung im Einzelnen durch königliche Verordnung erfolgen.

Bis zu den Ereignissen des Jahres 1866 waltete also bei allen Betheiligten kein Zweifel darüber ob, daß die standesherrlichen Sonderrechte der einseitigen Verfügung der Territorialgesetzgebung entzogen seien. Sie waren aber auch niemals durch irgend welchen Act der Legislation des Bundestages unterstellt, und dieser hat nie den Anspruch erhoben, daß er durch Bundesbeschlüsse den Umfang der standes-

herrlichen Rechte willkürlich ermäßigen oder umgestalten könne, sondern er hat es immer nur als seine Aufgabe angesehen, über die loyale Ausführung der in dem Fundamentalgesetz des Bundes und also in einer, auch für ihn bindenden Weise festgesetzten Anordnung zu wachen. Höchstens hat er in solchen Verhältnissen, in denen die stricte Durchführung der standesherrlichen Rechte den gegebenen Verhältnissen gegenüber mit zu großen Schwierigkeiten verbunden zu sein schien, den betreffenden Standesherren den Rath ertheilt, auf billige Ausgleichung im Wege des Vertrages Bedacht zu nehmen. Er ist immer dessen eingedenk geblieben, daß die standesherrliche Stellung nicht von den Bundesgenossen als solche, sondern von der auf dem Wiener Congreß vertretenen Gesammtheit der europäischen Mächte geschaffen war, und daß die deutschen Großmächte den nichtdeutschen Mächten auf dem Aachener Congreß ausdrücklich die Befugniß zugestanden hatten, nöthigen Falls zum Schutz der Wiener Feststellungen in Betreff der Standesherren einzutreten.

Wir können also vom Standpunkt des Rechts aus eine Deduction unmöglich als richtig anerkennen, welche dahin geht, daß mit der im Jahre 1866 erfolgten Auflösung des deutschen Bundes die Legislationen der einzelnen Staaten im Wege der Succession in das Recht zur beliebigen Verfügung über die standesherrlichen Reservatrechte eingetreten seien. Es ist ja allerdings richtig, daß die Einzelstaaten durch den Untergang des Bundes in den Augen der reinen Theorie einen Machtzuwachs erhalten haben, indem sie von den Verpflichtungen befreit sind, welche ihnen das alte deutsche Bundesrecht auferlegte; aber sie haben auf diesem Wege nicht ein Mehreres gewinnen können, als der Bundestag selbst besessen hat, und, wie gesagt, die freie Verfügung über die standesherrlichen Reservatrechte gehörte nicht zu dem Recht und dem Besitz des Bundestags. Und weil sie wiederum das, was sie selbst nicht gewonnen haben, nicht auf Andere übertragen können, so fehlt es auch an allem Rechtsgrunde, um für die Organe des norddeutschen Bundes ein solches Verfügungsrecht vindiciren zu können; ist dieser doch durch das Bündniß souverainer Einzelstaaten geschaffen, welche ihm einen Theil ihrer legislatorischen Befugnisse abgetreten haben, und macht nicht einmal den Anspruch, vollständiger Rechtsnachfolger des weiland deutschen Bundes zu sein.

So sehr auch manche unserer Gegner geneigt sein mögen, diese Sätze anzuerkennen, so werden sie uns dennoch entgegenhalten, daß die standesherrliche Rechtsstellung ein Theil des deutschen Bundesrechts gewesen sei und also, da der alte Bund untergegangen sei, selbstverständlich mit der Gesammtheit des Bundesrechts untergegangen sei.

So lauten wenigstens die seither hier und da in öffentlichen Versammlungen und in der Tagespresse vorgekommenen, aber so weit wir trotz aller Aufmerksamkeit bis jetzt wahrgenommen haben, nirgends näher begründeten kurzen Auslassungen. Sie können sich allerdings auf eine in vielen unserer staatsrechtlichen Lehrbücher eingehaltene Ausdrucksweise berufen, welche von der „bundesrechtlichen" Stellung des hohen Adels zu reden pflegt oder diese wohl gar in dem Abschnitt vom Bundesrecht abhandelt. Aber die Lehrbücher der Professoren sind keine Rechtsquellen für uns, so lange wir noch unmittelbar aus den großen weltgeschichtlichen Vorgängen und aus den Urkunden, in welchen sie ihren rechtlichen Abschluß gefunden haben, zu schöpfen vermögen. Und diese Quellen ergeben, wie wir oben dargestellt haben, das Resultat, daß die Rechte der Standesherren zwar durch das deutsche Bundesrecht garantirt, aber keineswegs lediglich von den Organen des aufgelösten deutschen Bundes geschaffen worden sind. Sollte jene Garantie schon genügen, um eine Rechtsinstitution lediglich zu einem Theil des Bundesrechts zu machen, so hätte man consequenter Weise auch die Religionsfreiheit, die Sicherung des Rechtsschutzes u. s. w. unter dieselbe Rubrik bringen müssen, — denn auch dafür war dem deutschen Bunde die Garantie aufgelegt.

Aber selbst angenommen, daß die standesherrlichen Rechte als eine bundesrechtliche Institution aufgefaßt werden könnten, so folgt daraus noch nicht, daß sie mit dem Bunde zusammen nothwendig untergegangen sei. Der Nikolsburger Präliminarfriedensvertrag, in welchem die Krisis des Jahres 1866 ihren formellen Abschluß fand, hat nicht etwa die ganze Bundesacte vom 8. Juni 1815 mit allen ihren Consequenzen widerrufen, sondern es ist darin nur eine Anerkenntniß für die erfolgte Auflösung der seitherigen Bundes*verfassung* ausgesprochen. Alles, was zur Verfassung des seitherigen Bundes gehörte, und demnach auch das den Standesherren durch Art. VI. der Bundesacte bedingt in Aussicht gestellte Recht auf Curialstimme am Bundestage, ist damit für hinfällig erklärt; aber die anderen Bestimmungen der Bundesacte, insbesondere die Rechte, welche im zweiten Theil unter der Ueberschrift „*besondere Bestimmungen*" den Unterthanen der einzelnen deutschen Länder gegeben sind, sind nicht widerrufen worden. Sie stehen in gar keinem inneren Zusammenhang mit der untergegangenen Bundesverfassung, sondern sie enthalten theilweise die rechtliche Lösung einzelner, durch die geschichtlichen Vorgänge hervorgerufener praktischer Fragen, wie die Stellung der Pensionäre des früheren Reichs (Art. XV.) und des Postregals des Hauses Thurn und Taxis (Art. XVII.); theilweise sind sie bestimmt, dem Einheits-

und Freiheitsgefühl der deutschen Nation durch Garantie gewisser, allerdings nach der heutigen Anschauungsweise sehr mäßig bemessener Rechte gerecht zu werden. Es fehlt an jedem Anhalt, um annehmen zu können, daß die Souveraine von Oestreich und Preußen und alle andere deutschen Regierungen, welche nachträglich die Nikolsburger Präliminarien anerkannt haben, mit der für ungenügend erkannten Bundesverfassung sich auch von den gerechten und zweckmäßigen Festsetzungen über Rheinoctroi, über die Reichspensionäre u. s. w. haben lossagen, und daß sie auch die wenigen, für ganz Deutschland gemeinsamen Rechtssätze haben zerstören wollen. Geht doch vielmehr durch alle officiellen Actenstücke des Jahres 1866 das Verlangen hindurch, nach neuen Fäden zwischen den einzelnen Gliedern Deutschlands zu suchen.

Und Preußen, von dem doch der Angriff auf die alte Bundesverfassung ausging, und welches die Nikolsburger Präliminarien dictirte, so daß sein Verhalten nach bekannten Auslegungsregeln am besten über den Sinn der damaligen Präliminarien Auskunft zu geben vermag, hat durch Thatsachen bewiesen, daß es sich nicht ohne Weiteres von den besonderen Bestimmungen der Bundesacte befreit erachtet. Das durch Artikel XVII. der Bundesacte geschützte Postregal des Hauses Thurn und Taxis ist nicht einfach für hinfällig erklärt, sondern es ist ein förmlicher Vertrag darüber geschlossen worden, in welchem das fürstliche Haus gegen Geldentschädigung verzichtet hat. Die Beschwerde von Einwohnern des Fürstenthums Ratzeburg über den dortigen Mangel einer landständischen Verfassung hat den norddeutschen Bundesrath zu Verhandlungen mit der Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung veranlaßt, wie dem Reichstage officiell mitgetheilt wurde, und diese Verhandlungen stützen sich höchst wahrscheinlich auf den vielbesprochenen Artikel XIII. der Bundesacte vom 8. Juni 1815, welcher für alle früheren Bundesstaaten eine landständische Verfassung in Aussicht stellte, da sonst schwerlich ein formelles Recht auf eine ständische Verfassung zu begründen gewesen wäre. Man kann annehmen, daß der Bundesrath es im Anfang streng vermeidet, ohne eine legale Basis in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten einzugreifen, und wird deshalb aus diesem Vorkommniß folgern dürfen, daß der norddeutsche Bundesrath, und das wird mit anderen Worten die preußische Staatsregierung heißen, an der fortdauernden Gültigkeit des zweiten Theils der deutschen Bundesacte festhält.

Außerdem hat aber auch insbesondere der Artikel XIV. der deutschen Bundesacte, welcher von den standesherrlichen Rechten handelt, in sofern eine erneute Anerkennung durch die jetzige preußische Staatsregierung gefunden, als die von ihr zur Organisation der Justiz

und Verwaltung in den neuen Provinzen erlassenen Verordnungen der standesherrlichen Stellung in derselben Weise, wie in den alten Provinzen, gerecht werden; ihr Anspruch auf Standschaft ist durch Berufung in die Kreis- und Provinzial-Landtage, sowie in das preußische Herrenhaus anerkannt. Ihr privilegirter Gerichtsstand ist in der Verordnung vom 26. Juni 1867, § 26, für das vormalige Kurhessen in demselben Umfang, wie in den alten Provinzen Preußens geregelt worden, und auch ihre Steuerprivilegien haben meistens eine entsprechende Berücksichtigung gefunden. Außerdem hat sich der gesammte norddeutsche Bund, und zwar so wohl die im Bundesrath vereinigten Regierungen, als auch die große Majorität des Reichstags dadurch zum Artikel XIV. bekannt, daß in dem vereinbarten Gesetz über die Heerverfassung vom 9. November 1867 die Befreiung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten- und Grafenhäuser von der Wehrpflicht ausdrücklich anerkannt ist, und zwar nachdem der Reichstags-Abgeordnete Graf zu Solms-Rödelheim ausdrücklich, und ohne daß ihm aus der großen Majorität des Reichstags widersprochen wurde, sich auf die bestehenden Rechte berufen hatte.

Wir haben auf diese Haltung Preußens hier Gewicht gelegt, nicht weil wir meinen, daß die Art und Weise, wie Preußen und seine Verbündeten eine einzelne Frage lösen, schon um deßwillen für alle andern deutschen Regierungen bestimmend sein müsse, sondern weil wir glauben, aus diesen Handlungen auf den Willen zurückschließen zu können, welcher bei dem Abschluß der Verträge des Jahres 1866 auf der einen Seite der Contrahenten obgewaltet hat, und sie uns also Material für die rechtliche Interpretation der damaligen Vorgänge bieten. War aber auf einer Seite der Contrahenten der entschiedene Wille vorhanden, nur die Bundes*verfassung*, nicht auch die übrigen unter den einzelnen deutschen Ländern bestehenden rechtlichen Beziehungen aufzulösen, so ist bekannten Grundsätzen gemäß in dieser Beziehung kein Vertrag zu Stande gekommen, selbst wenn auf der andern Seite (wofür jedoch ebenfalls jeder Anhalt fehlt) die Absicht vorgeherrscht haben sollte, alle und jede Fäden zwischen den verschiedenen deutschen Staatengruppen zu zerreißen. Der bloße einseitige Rücktritt hat die für alle Zeiten und unkündbar errichtete Bundesacte nicht vernichten können, es bedurfte dazu einer allseitigen Uebereinstimmung und eines förmlichen Vertrags; ist dieser aber nur auf den einen Theil der Bundesacte, nämlich auf den von der Bundesverfassung handelnden *ersten* Theil gerichtet gewesen, so besteht der *zweite* Theil noch zu Recht, und wir meinen, daß deshalb noch jetzt ein jeder Angehörige eines früheren deutschen Bundesstaats in Preußen

und Baiern, ebenso wie in Oesterreich und Luxemburg, das Recht der Religionsfreiheit, das Recht zum Grunderwerb und Umzugsfreiheit fordern kann. Dann sind aber auch die Bestimmungen des Art. XIV. noch immer ein Theil des unter den früheren deutschen Bundesstaaten fortdauernden Vertragsrechts, von welchem die einzelne Territorialgesetzgebung nicht einseitig abgehen kann.

Doch, — wir halten es nicht für überflüssig, noch einmal daran zu erinnern, — diese Bezugnahme auf das Bundesrecht ist eine Position, welche wir erst in zweiter Linie einzunehmen gedenken, — in erster Linie halten wir daran fest, daß von Rechts wegen auch die Gesammtheit der deutschen Regierungen den Standesherren die Stellung nicht nehmen kann, welche ihnen von allen Congreßmächten durch einen völkerrechtlichen Act gegeben worden ist, und ihnen also auch nur in den vom Völkerrecht anerkannten Formen — d. h. da der Standesherr nicht für sich Krieg führen und ohnehin von einer Eroberung des Souverains ihm gegenüber nicht die Rede sein kann — im Wege des Vertrags genommen werden kann. Freilich unser Völkerrecht, wie wir es in den Lehrbüchern und in den Vorträgen unserer Professoren finden, scheint davon nichts zu wissen, daß diese Institution unter seinem Schutz steht; aber in seiner jetzigen abstracten Richtung kennt es nur fest geschlossene und abgerundete Staaten und läßt manche thatsächlich bestehende Verhältnisse außer Acht, welche sich neben diesen Souverainitäten aus allerlei Gründen entwickelt haben. Erwähnen doch unsere Lehrbücher selbst nicht einmal der gemeinsamen oder der streitigen Territorien, welche bis vor Kurzem und zum Theil noch jetzt an den Grenzen der Staaten liegen und sich als gar wunderbare Gebilde darstellen, welche dem Theoretiker und mitunter auch dem Praktiker die schwersten staats- und völkerrechtlichen Probleme stellen können.*) Dadurch, daß sie in den Lehrbüchern nicht erwähnt werden, sind sie nicht beseitigt worden.

Fassen wir unsere seitherige Darstellung zusammen, so müssen wir die an die Spitze gestellte Frage, ob es noch deutsche Standesherren in dem Sinne giebt, daß sie in allen Ländern des ehemaligen deutschen Bundes dieselbe bevorrechtete Stellung einnehmen, auf das aller-

*) Wir wollen nur erinnern an das, Zeitungsnachrichten zu Folge vor Kurzem getheilte „neutrale Gebiet“ (Neutral-Moresnet) bei Aachen, welches seit 1815 von Preußen und Belgien gemeinschaftlich verwaltet wurde, weil sie sich über die Theilung nicht einigen konnten, an den erst im letzten Jahrzehnt zwischen Baiern und Kurhessen getheilten Sindgrund, an die zwischen Mecklenburg und Preußen belegenen, seit Jahrhunderten streitigen und darum fast souverainen Güter.

entschiedenste bejahen und wir müssen behaupten, daß von Rechts wegen den Standesherren keines ihrer völkerrechtlich garantirten Reservatrechte ohne ihre Zustimmung durch die Verwaltung oder durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder genommen werden kann.

So ist es von Rechtswegen. Aber steht dieses formale Recht nicht in einem gar zu scharfen Widerspruch mit dem Staatsinteresse und mit den Anschauungen der Jetztzeit, und ist es deshalb nicht gerechtfertigt, wenn jedes einzelne Land diese Zeit benutzt, in welcher kein geordneter Rechtsschutz für die standesherrliche Stellung besteht, um sich von der lästigen Fessel zu befreien und die standesherrlichen Vorrechte auf eigene Hand zu beseitigen?

Ehe wir auf diese Frage eingehen, glauben wir den Leser auf eine Seite derselben aufmerksam machen zu müssen, welche selten genug hervorgehoben zu werden pflegt. Daß es sich nicht bloß um das Sonderrecht einzelner Personen, sondern auch um das Sonderrecht bestimmter Territorien handelt, daß nicht bloß die Fürsten und Grafen, sondern auch die von ihnen beherrschten Fürstenthümer und Grafschaften subjicirt und durch die Verträge gleichzeitig privilegirt sind, und daß daher die ganze Lehre von der Stellung der deutschen Standesherren in dem System des Staatsrechts keineswegs bloß unter die Rubrik von den Bevorzugungen des Adels oder dergleichen, sondern auch unter das Capitel von den territorialen Gliederungen des Staats zu bringen ist, das hat man theoretisch und praktisch meistens außer Augen gesetzt. Leider läßt es sich nicht leugnen, daß die Lage der Bewohner mancher mediatisirter Territorien seiner Zeit durch die Subjection nicht weniger verschlechtert worden ist, wie die ihrer seitherigen Landesherren, indem der neue Souverain sie zu den vollen Staatslasten heranzog, ohne daß ihnen immer die unter dem alten Regiment entstandenen Abgaben und Dienste in entsprechender Weise abgenommen werden konnten, und erst in einer späten Zeit hat man, und zwar meistens auf Kosten der Standesherren, eine Ausgleichung zu ihren Gunsten eintreten lassen. Auch hat sich die Bureaukratie aller Orten bemüht, um ihnen ihre Mediatstellung nur als eine Last und Beschränkung fühlbar zu machen, und sie gleichsam zu Unterthanen zweiter Klasse zu stempeln. Exempla sunt odiosa, — sonst könnten wir beispielsweise erzählen, wie man die Selbstständigkeit gewisser Terri-

torien überall da anerkennt, wo es sich um Leistungen aus der großen Staatskasse zu Gunsten localer gemeinnütziger Unternehmungen handelt, und die Einwohner mit ihren Wünschen lediglich an den Territorialherrn verweist, während sie zur Füllung der großen Staatskasse gerade so beitragen müssen, wie die unmittelbaren Staatsangehörigen.

Aber auch auf Seiten der Standesherren hat man unseres Erachtens das thatsächlich fortdauernde enge Band zwischen den Territorien und ihren ehemaligen Landesherren nicht genügend geltend gemacht; anstatt daß man immer wieder hätte hervorheben sollen, wie mit den eigenen Rechten auch Pflichten gegen die von den Vätern überkommenen Lande Hand in Hand gehen, und wie man durch die Entziehung jener Rechte in die Lage komme, diese Pflichten nicht mehr erfüllen zu können, so daß man mit dem eigenen Rechte auch einen Theil der Rechte des Territoriums aufgebe, — so hat man sich meistens in die falsche Position drängen lassen, als ob es sich nur um die Erhaltung oder den Verlust von Rechten des standesherrlichen Hauses handle und hat dadurch die Gegner in die günstige Lage versetzt, daß sie sich den Anschein geben können, als wäre allein auf ihrer Seite Sorge für das öffentliche Wohl vorhanden und als ob ein nothwendiger Gegensatz zwischen dem Staatsinteresse und dem Privatinteresse der Standesherren bestehe. Man hat selten versucht, die Gegner der Centralisation dadurch für sich zu gewinnen, daß man ihnen die standesherrlichen Regierungsrechte als ein Stück Selfgovernment zeigte, welches in Folge seiner Entstehungsgeschichte mit Nothwendigkeit eine monarchische Form angenommen hat, welches aber nichts desto weniger dazu dienen kann, localen Bedürfnissen und Wünschen dem centralen Staatsorganismus gegenüber ebensowohl Rechnung zu tragen, wie eine auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhende, also republikanische Form des Selfgovernments. Man hat auch nur wenig gethan, um innerhalb der mediatisirten Gebiete den Localpatriotismus zu pflegen, und um in allen Einwohnern das Bewußtsein wach zu erhalten, daß sie durch Geschichte und Recht untrennbar mit dem standesherrlichen Hause verbunden sind, und daß daher ihr eigenes Interesse mit dem Interesse des Mediatherrn zusammenfallen muß.

Und trotz alle dem werden dem unbefangenen Forscher in den mediatisirten Gebieten noch zahlreiche Züge entgegentreten, welche es klar erkennen lassen, wie sich dort das Volk in seinen naturwüchsigen und von politischen Doctrinen unabhängig gebliebenen Elementen noch heute eins weiß mit dem Fürsten- und Grafenhaus, mit welchem es so lange Freud und Leid getheilt hat, wie es in ihm noch immer seinen nächsten Schützer und Berather bei allen großen Calamitäten

sucht, und wie es dessen Ehren und Freuden noch immer als seine eigenen Ehren und Freuden mitfühlt. Mit Recht bezeugt die so sehr lesenswerthe Schrift: „Grundzüge conservativer Politik, in Briefen conservativer Freunde. Berlin, bei Fr. Kortkampf, 1868“, daß die Standesherren in ihren Gebieten noch eine reelle politische Macht sind, ohne welche man nicht politisch rechnen könne. „Diese Macht“, heißt es dort, „liegt nicht bloß im Besitz und in dem Verhältniß des großen Arbeitgebers zu seinen Arbeitern. Die Fabrikarbeiter der großen Fabrikanten sind allerdings auch abhängig von ihrem Brodherrn und geben das auch zu. Aber das Verhältniß der Einwohner in den vormals reichsständischen Gebieten zu ihren Fürsten oder Grafen ist ein völlig anderes. Zwischen ihnen ist noch ein ganz bestimmtes historisches Band, welches zu jenen modernen und mechanischen Fesseln der Abhängigkeit hinzutritt und diese eher erleichtert, als drückender macht.“ Nur möchten wir Jeden, welcher diesen Resten der alten Unterthanentreue nachspüren will, ersuchen, nicht gerade in solchen Gebieten zu forschen, in welchen den standesherrlichen Häusern keine Zeit gelassen worden ist, um feste Wurzel zu schlagen und mit ihren Territorien zusammenzuwachsen; wir meinen namentlich solche Gebiete, welche erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den betreffenden Reichsständen als Entschädigung für ihre verlornen linksrheinischen Besitzungen zugetheilt worden sind, und welche sich daher noch kaum von den alten Beziehungen innerlich losgemacht und in das neue Regiment gefunden haben konnten, als sie schon wieder durch die Mediatisirung einem fremden Staat eingefügt wurden. Dort mag es mitunter geschehen sein, daß sich alle patriotischen Gefühle, als sie nach den großen Umwälzungen wieder zu erwachen begannen, von vorn herein auf den jetzigen Souverain concentrirten, und daß der Standesherr nur als eine überflüssige Zwischeninstanz oder wohl gar, da er ja auf allerlei Abgaben und Dienste mit Nothwendigkeit angewiesen war, als eine drückende Last empfunden wurde. Aber die Wahrnehmung solcher historisch völlig erklärlichen Stimmungen in einzelnen Territorien rechtfertigt es noch nicht, daraus Schlüsse auf alle andern mediatisirten Gebiete zu machen, wie gewisse preußische Abgeordnete es mit Jugendeindrücken aus ihrer westphälischen Heimath zu thun lieben, und im Allgemeinen wird es jedem unbefangenen Beobachter fest stehen, daß auch die Bewohner der mediatisirten Territorien das Schwinden der Vorrechte ihrer früheren Landesherren nicht mit Gleichgiltigkeit oder gar mit Freuden ansehen werden. Wenn es auch oft unbewußt und unausgesprochen bleibt, weil sich Niemand die Mühe nimmt, solche Gefühle zu constatiren und in Worte zu

fassen, so fühlen sie doch, daß es sich bei den Rechten und Ehren des früheren Landesherrn zugleich um die Rechte und Ehren des von ihm nach monarchischen Grundsätzen repräsentirten Territoriums handelt, und auch hier bewährt sich die alte Regel, daß des Fürsten Rechte auch des Landes Rechte sind.

Zum Theil hat sich dies auch bei der ersten Wahl zum norddeutschen Reichstag gezeigt. Die politischen Faiseurs, welche bei den sonstigen Wahlen die Rollen zu vergeben pflegten, waren nicht wenig überrascht, als einzelne Standesherren als Candidaten für die Wahlen auftraten; es schien unerhört, daß diese Herren, welche man den Wählern als einen politischen Popanz hinzustellen pflegte und deren letzte Position man jetzt genommen zu haben glaubte, irgend einen Boden im Volk finden könnten, und man bezeichnete daher von vorn herein Jeden, der ihnen die Stimme gebe, als abhängig oder bestochen. Allein in der tief aufgeregten Zeit und bei der neuen Wahlart, welche noch nicht dem Parteigetriebe unterthan geworden war und dem naiven Volksgefühl Raum ließ, wurden von den verhältnißmäßig wenigen standesherrlichen Häusern zwei Hohenlohes, zwei Solms und zwei Stolbergs in den ersten verfassungsberathenden Reichstag gewählt, der andern vornehmen Adelsgeschlechter, welche eine den mediatisirten Familien mehr oder weniger ähnliche Stellung haben, nicht zu gedenken. Der große liberalisirende Haufe suchte sich freilich diese unliebsame Thatsache dadurch vom Halse zu schaffen, daß er von Corruption, von Fälschung der Wahlstimmen u. s. w. redete; doch wird Jeder einigermaßen Einsichtige jetzt schon einzugestehen bereit sein, daß es bei Wahlkreisen von Hunderttausend Einwohnern anderer Gründe bedarf, um in solchen Zeiten Majoritäten zu gewinnen, und trotz aller Mühe und Sorgfalt hat man nirgends unerlaubten Einfluß constatiren können.

Die Gegner haben aber aus diesem Zeugniß für die noch vorhandene Volksthümlichkeit der standesherrlichen Institutionen nichts lernen wollen. Beispielsweise hat das Wochenblatt des vorhinnigen Nationalvereins in der letzten Nummer, welche die eigene Todesnachricht an der Stirne trägt, noch den großen Trumpf ausgespielt: „Die Fortdauer des Skandals einer Art von Doppelregierung in den Standesherrschaften wird sich Deutschland um keinen Preis gefallen lassen, und wenn die „regierenden" Fürsten von Wied oder die „regierenden" Grafen von Stolberg und ihre Genossen nicht Selbstüberwindung genug haben, um den lächerlichen Herrlichkeiten des Schattens einer Achtelsouverainität freiwillig

zu entsagen, so bekennen sie sich ihrerseits damit zu der Rolle unversöhnlicher Feinde der Ehre und der Würde der deutschen Nation. Alsdann bleibt dem Volke freilich nichts übrig, als ein entschlossenes: Wie Du mir, so ich Dir!"

Es läßt sich nicht leugnen, für einen schon sterbenden Löwen ist dies vortrefflich gebrüllt, — nur ist es Schade, daß er nicht noch so lange gelebt hat, um die Gründe mitzutheilen, aus denen dieser grimme Zorn hervorgegangen ist. Man sollte darnach glauben, daß die standesherrlichen Regierungen es seien, welche die deutsche Nation um Ehre und Ansehen brächten, daß sie sie knechteten, zerspalteten und in ihrer Entwickelung hemmten, daß sie auch so mächtig seien, daß nur ein fürchterlicher Kampf Deutschland von dieser Hydra befreien könne. Und wie verhalten sich die thatsächlichen Zustände zu diesem Schreckbild? Die große Mehrzahl der Standesherren hat längst auf alle wirklichen Regierungsrechte im Wege des Vertrags zu Gunsten der Staatsregierungen verzichtet und hat sich höchstens noch die niedere Polizeigewalt innerhalb ihrer Besitzungen in demselben Umfange bewahrt, wie sie jede städtische Corporation besitzt. Nur in den größeren Staaten, namentlich in Preußen und in Sachsen, hat die Staatsgewalt, eben weil sie stark und kräftig war, solche selbstständige Bildungen ungestört fortbestehen und auf jeden Versuch, dieselben zur vollständigen Capitulation zu treiben, verzichten können. Wenn wir uns aber einmal die Mühe nehmen, uns dort eins der am unabhängigsten dastehenden Territorien näher anzusehen und unbefangen seine Stellung zu dem Gesammtstaat zu untersuchen, so werden sich die vom Nationalvereinsblatte heraufbeschwornen Gespenster in eitel Dunst auflösen. Die standesherrliche Regierung steht nirgends mehr so da, daß sie die Staatsregierung irgendwie an der vollen Machtentfaltung und an der Erfüllung der höchsten Staatsaufgaben hindern könnte; sie wehrt oder erschwert es keinem Einwohner, als Angehöriger des Großstaats alle dessen Freuden und Leiden unmittelbar mit zu empfinden und seine Kräfte eben so zu verwerthen, wie in den unmittelbaren Territorien; sie ist den allgemeinen Staatsgesetzen gleichfalls unterworfen und steht in allen öffentlichen Angelegenheiten unter Aufsicht und Controlle der Staatsregierung. Ihre Beamten sind mittelbare Staatsbeamte mit deren Rechten und Pflichten; sie unterstützen die Staatsbehörden bei Erhebung der Abgaben und bei Aushebung der Wehrpflichtigen, und da sie mancherorts ihre gesammte Besoldung von ihrem standesherrlichen Dienstherrn ohne Zuschuß des Staats erhalten, so machen sie es möglich, daß einzelne Standesherrschaften zu den für

den Staat am wohlfeilsten und dennoch keineswegs schlecht regierten Bezirken gehören.

Läßt man sich also nicht durch vorgefaßte Meinungen und Antipathien blenden, so muß man sich überzeugen, daß die standesherrlichen Regierungen selbst da, wo sie noch die weitesten Befugnisse haben, nichts anders sind, als Localverwaltungen, welche aus der Territorialgeschichte hervorgegangen und durch sie ihre besondere Gestalt gewonnen haben, — welche der Staatsregierung zwar unterstellt und verantwortlich sind, aber doch nicht lediglich nach dem Belieben des jeweiligen Ministeriums besetzt und ganz und gar von dessen Gunst oder Ungunst abhängig sind, — welche für alle locale Wünsche und Bedürfnisse zugänglich sind, schon weil sie durch tausend Fäden mit der ganzen Gegend und ihrem gewerblichen Leben zusammenhängen, und doch wieder durch die vornehme Stellung ihrer Träger davor bewahrt sind, in den kleinen Interessen des täglichen Lebens zu verkümmern oder die für jedes gute Regiment nöthige Unabhängigkeit zu verlieren, — kurzum eine eigenthümliche Form des Selfgovernment, welche zwar wie alle irdische Institutionen mißbraucht und dadurch verdorben werden kann, welche aber eben so viel und vielleicht noch mehr Garantien für eine segensreiche Wirkung in sich trägt, wie jede andere Form der Localverwaltung.

Bei diesen unsern durch Erfahrungen gewonnenen Anschauungen sind wir gar nicht gewillt, für die vorhandenen standesherrlichen Regierungsrechte lediglich das Mitleiden und die Pietät für alt überkommene Institutionen in Anspruch zu nehmen, sondern wir wagen sie um ihres Nutzens willen zu vertheidigen und wünschen, sie schon um deswillen erhalten zu sehen, weil sie am klarsten zeigen, wie man einem mächtigen Einheitsstaat als lebendiges Glied angehören und dennoch durch Decentralisation die besonderen Vortheile des Kleinstaats sich erhalten kann. Wir meinen nicht etwa, daß man durch ganz Deutschland ähnliche Mediatherrschaften schaffen soll, sondern wissen gar wohl, wie für diese Gestaltung die historische Grundlage die nothwendige Bedingung und Voraussetzung ist; aber wir meinen, daß wenn an einem Beispiel gezeigt wird, wie es möglich ist, ein straffes, kräftiges Staatsregiment und eine im weiten Umfange selbstständige Localverwaltung neben einander zu stellen und ein solches Verhältniß unter ihnen zu schaffen, daß keinerlei ernste Reibung entsteht und Alles seinen guten Gang geht, — daß es dann auch möglich sein muß, noch andere Lösungen für dieses Problem zu finden und damit die der deutschen Geschichte für jetzt gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Hätten wir es nicht mit einem schon gestorbenen Gegner zu

thun, so würden wir dem entschlafenen Wochenblatt des Nationalvereins noch etwas ausführlicher zu Gemüthe führen, wie es sich gar wunderbar ausnimmt, wenn es das Vorhandensein von Mediatregierungen für einen „Skandal" erklärt, während der Nationalverein sich kein anderes Ziel gesetzt hatte, als die Menge der noch souverainen deutschen Regierungen zu solchen Mediatregierungen herunterzustempeln. Ja wäre sein Programm dahin gegangen, alle deutschen Fürsten eines „schönen" Tags abzuschaffen und den großen, unterschiedslosen Einheitsstaat herzustellen, so wäre es vollständig begreiflich, wenn auch die Beseitigung aller standesherrlichen Regierungen decretirt wäre. Allein ein so schroffes Programm hat man niemals gewollt, im Gegentheil man versprach den Ländern, daß sie ihre Dynastien, und den Residenzen, daß sie ihre Höfe behalten sollten, und man wollte nur, daß die Fürsten etwa dieselben Regierungsrechte an die zu bildende Centralgewalt abgeben sollten, welche zwei Menschenalter vorher den jetzigen Standesherren zu Gunsten größerer Staatsbildungen abgesprochen waren. Man hatte sich also selbst lange genug die Aufgabe gestellt, neue Mediatregierungen zu schaffen. Und dennoch scheute man sich nicht, in dieser Weise von den schon bestehenden Mediatregierungen zu sprechen und glaubte, man könne die den Standesherren seiner Zeit gegebenen feierlichen Versicherungen mit Füßen treten und werde doch Glauben finden, wenn man dem jetzt noch regierenden Fürsten die schönsten Zusicherungen darüber gebe, was ihnen Alles verbleiben solle, wenn sie nur einmal auf die wichtigsten Rechte ihrer Souverainität verzichtet haben würden. Staatsklugheit und Vaterlandsliebe müßten rathen, den Standesherren allen und jeden Vorwand zur Klage zu nehmen und selbst die am besten von ihnen situirten, wie die Fürsten und Grafen von Schönburg und den Grafen von Wernigerode, nach Möglichkeit in ihren Rechten zu schützen, damit deutlich zu ersehen sei, wie die einmal gegebenen Versprechungen unantastbar bestehen blieben; aber doctrinaire Antipathien sind mächtiger, als staatsmännische Erwägungen, und so erheben sie unablässig wieder ihre Stimme, um ein Opfer für ihre revolutionairen Gelüste zu fordern, — mag auch ihr ganzes Ideal darüber für immer entschwinden.

Fassen wir noch einzelne standesherrliche Rechte, welche besonders heftigen Angriffen ausgesetzt sind, näher in's Auge.

Der Artikel XIV. der deutschen Bundesacte sicherte den Standesherren in ihren Gebieten die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen in erster und wo die Besitzung groß genug sei, in zweiter Instanz zu. Sie besteht in diesem Umfange, so viel wir wissen, nur noch in den Schönburgischen Herrschaften im Königreich Sachsen

und findet dort in den besonderen, zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg im Jahre 1740 abgeschlossenen Recessen ihre Stütze. In allen anderen mediatisirten Territorien ist sie entweder durch Verträge, oder durch einseitige, in den Sturmjahren durchgesetzte Acte des Staats, denen aber fast überall die nachträgliche, vertragsmäßige Anerkennung Seitens der Standesherren gefolgt sein wird, mit der landesherrlichen Gerichtsbarkeit verschmolzen worden. Im vorigen Königreich Hannover war den Standesherren ein erheblicher Einfluß auf die Besetzung der Gerichte innerhalb ihrer Gebiete verblieben, und auch in den älteren Provinzen Preußens sind ihnen durch die Verträge, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 abgeschlossen sind, als Entschädigung für die verlorene Gerichtsbarkeit gewisse Rechte an den betreffenden königlichen Gerichten zugestanden. Diese Rechte sind in der Presse und bei den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses besonders heftig angegriffen worden, obwohl sie nur eine sehr magere Entschädigung für die verlorene Gerichtsbarkeit vorstellen können. Sie beschränken sich nämlich darauf, daß die betreffenden Standesherren bei Vacanzen von Richterstellen innerhalb der Standesherrschaft dem königlichen Justizminister geeignete Candidaten präsentiren sollen, über deren Bestätigung oder Nichtbestätigung dann lediglich der Justizminister zu entscheiden hat, daß ferner die Gerichte erster Instanz sich in solchen Sachen, welche aus der Standesherrschaft an sie gelangen, als „königlich preußische, fürstlich NN'sche" Gerichte bezeichnen sollen und daß sie sich dann eines Siegels bedienen sollen, welches den preußischen Adler und das standesherrliche Hauswappen gemeinschaftlich trägt.

Wir stehen nicht an, die Aufnahme des standesherrlichen Namens und Wappen, in den Titel und das Siegel des Gerichts als ein bloßes Scheinrecht unserer Seits gern preiszugeben. Denn die Gerichte sind thatsächlich nicht standesherrliche, sondern lediglich königliche Behörden; sie schulden dem Standesherrn, formal genommen, keinerlei Gehorsam oder Ehrerbietung, er hat keinerlei Einfluß auf ihre Wirksamkeit und hat nicht einmal irgend ein Mittel, um von ihrem Geschäftsgang Kenntniß zu nehmen oder um etwaige Mißstände im Interesse und im Namen seiner Hintersassen höheren Orts zur Sprache zu bringen. Er steht dem Gerichte, wie jeder andere Privatmann gegenüber, und es will uns daher wenig gefallen, daß er dennoch mit seinem Namen die Thätigkeit dieser Gerichte gewissermaßen vertreten soll. Viel wichtiger und zweckmäßiger erscheint uns dagegen das Präsentationsrecht der Standesherren, so sehr auch gerade dieses angefochten worden ist. Man hat ihm gegenüber das Axiom er-

funden, daß alle Gerichtsbarkeit nur vom Könige ausgehen und nur durch die von ihm oder wenigstens in seinem Namen ernannten Richter ausgeübt werden könne, ein Satz, bei dessen Aufstellung man vergessen zu haben scheint, daß man damit auch eine andere, in Preußen zu Recht bestehende Institution verwirft, welche man sonst als eine glückliche Einrichtung zu preisen pflegt, und deren Wirksamkeit man auszudehnen wünscht. Denn auch die technischen Mitglieder der Handelsgerichte in der Rheinprovinz und der Gewerbegerichte in den sämmtlichen älteren Provinzen werden nicht vom König oder vom Justizminister nach freiem Ermessen ernannt, sondern sie werden von den Notabeln des Handels resp. den Gewerbetreibenden erwählt und höchsten Orts nur bestätigt. Und warum sollte auch ein solches Präsentationsrecht in Betreff des Richteramts mit der Staatsidee oder dem Staatsinteresse in Widerspruch stehen, wenn es in Betreff des für alle Theile der preußischen Staatsverwaltung so sehr wichtigen und mit umfassenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Landrathamts fortwährend ohne Schaden, ja vielleicht zu großem Nutzen des Amts durch die Kreisstände, also durch eine, verhältnißmäßig kleine Corporation von überwiegend aristokratischem Charakter geübt wird? Die Geschichte des Richteramts in Deutschland zeigt auch, daß es schon manche Gerichte von ganz besonderer und allseitig anerkannter Tüchtigkeit gegeben hat, welche nicht lediglich vom Staatsoberhaupt, sondern durch Präsentation Seitens anderer Berechtigter besetzt worden sind, vom alten deutschen Reichskammergericht an bis zu dem erst in den jüngsten Tagen umgestellten Celler Ober-Appellationsgericht, und wir glauben daher berechtigt zu sein, jenes ganze Axiom von der alleinigen Besetzung der Richterstellen durch die höchste Staatsgewalt für ein Product der abstracten Schulweisheit zu erklären.

Ohnehin sind die Erfolge, welche man in Preußen durch die Monopolisirung des Besetzungsrechts für die Richterämter in den Händen des Justizministers seither erreicht hat, wenig erfreulich, wie dies noch so eben in der Schrift von Gneist: Freie Advocatur, die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867, dargelegt ist. Die große Menge der Richter kann in ihren amtlichen Leistungen und in ihren persönlichen Verhältnissen nicht von einem Punkte aus übersehen werden; man besetzt daher die Stellen meistens nur nach äußern Merkmalen, wie z. B. nach Anciennität, und da man diese doch nicht in jedem Falle will allein herrschen lassen, so können sich daneben wieder allerlei andere zufällige und nicht legalisirte Einflüsse, z. B. Connexionen u. s. w., geltend machen, was wiederum eine Quelle der Unzufriedenheit für die Betheiligten ist. Oft genug

wird mittelst eines über die verschiedenen Dienstalter angestellten Rechenexempels Jemand in eine Richterstelle eingesetzt, in welche er seiner besondern Individualität nach oder wegen allerlei ihm entgegenstehender persönlicher Verhältnisse nicht gehört, während er in andern Stellen nützlich wirken kann.

Wir können es daher nur als einen Vortheil für eine Gegend ansehen, wenn einem nach allen Seiten hin unabhängigen, vornehmen, durch Geschichte und Recht auf das engste mit ihr verbundenen, und als Obrigkeit geachteten Manne Gelegenheit gegeben ist, die besonderen Interessen und Wünsche der Gegend in Betreff der Wiederbesetzung der dort erledigten Richterstelle im geordneten Wege geltend zu machen und dadurch eine unpassende Auswahl zu verhindern. Daß dies voraussichtlich nicht dazu mißbraucht werden wird, um die Unabhängigkeit des künftigen Richters im Voraus zu beeinträchtigen, das wird man uns zugestehen müssen, wenn man sich nur vergegenwärtigt, daß der betreffende Bewerber durch die Anstellung nicht standesherrlicher, sondern lediglich königlicher Richter wird, dessen ganze Zukunft nur von den vorgesetzten Staatsbehörden abhängt; und daß er ferner, um präsentirt werden zu können, die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben muß und also zu der Zahl derer gehören muß, welche ohnehin in kurzer Zeit in ein gleich besoldetes Amt einrücken werden. Es ist nicht gut denkbar, daß sich ein solcher Mann dazu hergiebt, die Präsentation mittelst Versprechungen zu erkaufen, die ihn in eine unwürdige und abhängige Stellung bringen können.

Dagegen wird man standesherrlicher Seits allerdings hoffen können, daß es mittelst dieses Präsentationsrechtes gelingen wird, nur solche Männer innerhalb der Standesherrschaften als Richter angestellt zu sehen, welche ein Herz und ein Verständniß für die geschichtlich überkommenen Beziehungen zwischen dem Fürsten- oder Grafenhause und den Bewohnern der Standesherrschaft haben, und daß man es nicht wieder erleben wird, daß, wie es in der ersten Zeit nach der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit mancher Orts geschehen sein soll, von den dorthin gesandten königlichen Richtern Alles gethan werde, um das alte Band innerlich zu lösen und jede Pietätsrücksicht zu beseitigen. Schon durch bloße Unkenntniß oder durch Mangel an Verständniß für die tiefern Beziehungen des Volkslebens kann viel von solchen Männern gefehlt werden, welche durch ihr Amt einen so großen Einfluß auf die Entwickelung des Volksleben äußern können.

Das standesherrliche Präsentationsrecht ist zu jung und ist zu vereinzelt zur Anwendung gekommen, als daß sich schon sichere Erfahrungen darüber hätten gewinnen lassen, wie es sich thatsächlich be-

währen wird. So lange es daher nur Theorien sind, welche man dagegen zu Felde führt, so lange glauben wir im Stande zu sein, ihnen mit andern eben so guten theoretischen Gründen entgegen zu treten, und jedenfalls scheint es uns eine der Pflege und vollen Beachtung werthe Erscheinung zu sein, daß die Frage nach der Patronage für den Staatsdienst, welche in England mit solchem Freimuth und so rückhaltslos behandelt wird, bei uns aber noch immer als ein noli me tangere zu gelten pflegt, in diesem einzelnen Falle einmal offen angefaßt und formell festgestellt ist. Wir möchten hoffen, daß man sie nun auch noch in andern Beziehungen angreifen wird, und daß man es nicht ferner für ein absolutes Erforderniß hält, daß die Minister über jede Beamtenstellung unbeschränkt zu verfügen haben.

Mit der seither besprochenen standesherrlichen Gerichtsbarkeit steht in nahem Zusammenhang der den Standesherren ebenfalls in der Bundesacte garantirte Anspruch auf privilegirten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Die liberale Theorie kämpft dagegen, weil er mit der von ihr postulirten allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz in Widerspruch stehen soll. Wer aber unbefangen in die realen Verhältnisse hineinschaut und sich nicht durch Schlagwörter blenden läßt, wird bald wahrnehmen, wie die Häupter und Glieder standesherrlicher Häuser innerhalb der Standesherrschaften meistens noch mit einem solchen Nimbus umgeben sind, daß es dem Schicklichkeitsgefühl der Menge wenig entsprechen würde, wenn sie vor dem dortigen Unterrichter Recht nehmen müßten, und wie sich daran sehr leicht die Meinung knüpfen würde, daß ihnen gegenüber nicht das volle Recht zur Geltung komme. Bei allen gerichtlichen Institutionen kommt es aber nicht allein darauf an, daß sie das Recht in der größtmöglichsten Vollständigkeit realisiren, sondern auch darauf, daß sie dies in einer so überzeugenden Weise thun, daß sich alle Betheiligten auch innerlich dem Rechtsspruch beugen und keinerlei Zweifel an dessen Lauterkeit aufkommen lassen. Deshalb ist die sociale Stellung des Richters zu den Parteien keineswegs eine gleichgiltige Sache, und wenn der sonst nur mit minder wichtigen Streitigkeiten befaßte Unterrichter einmal dem in der öffentlichen Meinung weit über ihm stehenden Standesherrn in dessen persönlichsten Angelegenheiten Recht sprechen müßte, so würde man darin vielleicht, wenn er gegen den Standesherrn spricht, eben so sicher eine kleinliche Rancüne des tiefer Stehenden gegen den Vornehmen erkennen, als man dann, wenn er für den Standesherrn spräche, an eine ungerechte Begünstigung des hohen Herrn glauben würde. Man hätte also mit der nur auf mechanischem Wege hergestellten Gleichheit vor dem Gesetz erst recht

einen Zustand geschaffen, welcher auf das Deutlichste zeigte, wie ungleich die thatsächlichen Verhältnisse unter den Menschen sind, und es dürfte sich daher dringend empfehlen, daß man dem hochstehenden Manne lieber auch einen hochstehenden und als gänzlich unabhängig geltenden Richter giebt, damit er das allen Staatsangehörigen gleiche Recht in einer ebenso überzeugenden Weise zur Geltung bringt, wie es der Unterrichter der Menge der übrigen Gerichtseingesessenen gegenüber anzuwenden vermag. Dieser Weg scheint uns mehr dem Postulat der allgemeinen Gleichheit zu entsprechen, wie jener mechanische Weg.

Wir wissen wohl, daß sich diese Forderung nicht nach allen Seiten hin durchführen läßt, und daß es unmöglich ist, einem Jeden gerade den Richter zu geben, welcher seiner besonderen Individualität entspricht. Allein darauf kommt es im vorliegenden Falle auch gar nicht an. Es handelt sich hier um eine bestimmt abgeschlossene, und in gemeinsamer Weise ausgezeichnete Klasse von Staatsangehörigen, welche aus guten Gründen seither einen privilegirten Gerichtsstand genossen haben; diesen wollen wir erhalten haben, weil er zur Vermehrung des richterlichen Ansehens dienen kann, und es scheint uns nicht gerechtfertigt, ihn deshalb zu vernichten, weil es auch noch viele andere Fälle giebt, in denen eine ähnliche Einrichtung wünschenswerth wäre, in denen sie aber unmöglich ist, weil sich nicht so klare Symptome aufstellen lassen.

Es scheint aber, als wenn bald die Zeit kommen sollte, in welcher die Standesherren auf einen großen Theil dieses Privilegiums werden verzichten können. Denn wenn alle sonstigen privilegirten Gerichtsstände, einschließlich der von Mitgliedern souverainer Häuser, abgeschafft werden, und wenn das so viel empfohlene Project zur Ausführung kommt, große, collegialische Untergerichte zu formiren, so werden sich die standesherrlichen Häuser unseres Erachtens ohne Schaden diesen Gerichten ebenfalls unterwerfen können. Nur an einem Vorrecht werden sie unserer Meinung nach unwandelbar festhalten müssen, — es ist das ihnen durch die königlich bayerische Declaration von 1807 zugesicherte und somit indirect auch von der Bundesacte garantirte Recht, daß die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Sachen nur von einem Gerichte ihres Gleichen gerichtet werden sollen. Es ist das ein, wir möchten sagen, rein ideales Ehrenrecht, welches in den sechszig Jahren, seitdem es Standesherren giebt, so viel wir wissen, niemals zur Anwendung gekommen ist und hoffentlich auch nie zur Anwendung kommen wird, welches aber dennoch nicht bloß den einzelnen Fürsten oder Grafen zu Gute kommt, sondern dem ganzen Stande das Siegel der Ritterlichkeit aufdrückt und ihn zum rechten Adel macht. Es ist

dies Recht keine willkürliche Schöpfung, sondern es ist aus dem eigensten Rechtsleben unseres Volks hervorgegangen und besteht auch bei den verwandten Nationen, namentlich in England, in ganz analoger Weise. In der Fortdauer dieses Rechts liegt die Anerkennung, daß der hohe Adel so reich an Ehr- und Rechtsgefühl sei, um die etwa vorkommenden Entartungen selbst ausschneiden und begangenes Unrecht selbst sühnen zu können, und dieses Vertrauen kann nur wieder wohlthätig und kräftigend auf den Corporationsgeist zurückwirken, so daß es beitragen muß, den Adelsgeist im besten Sinne zu erhalten, von welchem, wie wir noch später ausführen wollen, wir noch manches Gute für das Gemeinwesen erwarten. So lange man also nicht nachweisen kann, daß dieses Vorrecht gemißbraucht und zur Decke von Unrecht geworden ist, so lange lasse man es ruhig bestehen und hüte sich, um der bloßen abstracten Gleichheit willen einzugreifen.

Von den übrigen Ehrenrechten der Standesherren hat die Freiheit von der Militairpflicht in letzten Zeiten besonders heftige Angriffe zu ertragen gehabt. In den meisten deutschen Ländern, namentlich im ganzen norddeutschen Bunde und in Baden ist sie siegreich aus diesen Kämpfen hervorgegangen, indem sie in den im Jahre 1867 vereinbarten Heeresgesetzen von Nenem förmlich anerkannt ist; in Baiern scheint Gleiches bevorzustehen. Nur in Württemberg ist sie, während wir dies schreiben, noch gefährdet, indem der von der Staatsregierung aufgestellte Gesetzentwurf, welches noch der Berathung der Kammern unterliegen soll, die Exemtion der Standesherren beseitigt haben will, ohne dafür andere Motive anzuführen, als daß sie nicht mit dem Princip der allgemeinen Wehrpflicht verträglich sei. Es ist in den darüber erschienenen Brochüren*) bereits schlagend genug nachgewiesen, wie wenig dieser Grund zutrifft, zumal der Gesetzentwurf selbst den königlichen Prinzen eine Exemtion zugesteht, und wie dieser Eingriff in die standesherrlichen Rechte nicht nur mit dem Völkerrechte, sondern auch mit dem Württembergischen Verfassungsrechte in offenem Widerspruch steht. Es ist zu hoffen, daß die Württembergischen Stände ihrer Regierung nicht auf diesem Wege folgen werden, und daß so das jetzt noch für gauz Deutschland gemeinsame Recht, welches die standesherrlichen Häuser überall von dem Zwange zur Militairpflicht befreit, gegen eine einseitige und particularistische Abänderung geschützt bleibt.

---

*) H. Zöpfl, staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Art. 1. des württembergischen Gesetzentwurfs über die Leistung der Kriegsdienstpflicht. Karlsruhe 1867, und F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, weitere Bemerkungen zu Art. 1. u. s. w. Karlsruhe 1867.

Mit der Staatswohlfahrt, mit der Nothwendigkeit, das Heer zu vermehren und mit dergleichen Gründen kann man diesen Rechtsbruch ohnehin nicht beschönigen; denn daß die Aushebung der wenigen standesherrlichen Prinzen nicht in's Gewicht fallen kann, möchte auf der Hand liegen. Außerdem pflegen aber auch die Söhne standesherrlicher Häuser zahlreich in der Armee zu dienen und haben namentlich in den Stunden der Gefahr nicht gefehlt, und ist es daher sehr zweifelhaft, ob man durch Einführung der Zwangsverpflichtung auch nur einen einzigen Kopf mehr gewinnt, zumal Jeder, der einmal ausnahmsweise keine kriegerische Neigung haben sollte, oder der um der Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit des Zwanges willen, sich ihm entziehen wollte, nur in einen deutschen Nachbarstaat überzusiedeln braucht, um der formalen Dienstpflicht enthoben zu sein.

Ja, wenn noch eine Menge anderer Exemtionen bestände und es sich darum handelte, diese abzuschaffen, so ließe es sich begreifen, daß die Regierung den Wunsch hegte, daß jetzt auch die standesherrliche Exemtion fiele, damit die anderen Klassen der seither Privilegirten sich leichter von der Nothwendigkeit des Unterganges ihrer Privilegien überzeugten. Aber so liegt die Sache nicht. Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht ist in Württemberg längst durchgeführt, und es handelt sich jetzt nur darum, die seither zulässige Stellvertretung abzuschaffen, und es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang damit das Recht der Standesherren steht.

Während der Staat also wenig oder gar nichts durch die Entziehung der Militairfreiheit gewinnt, so läßt sich nicht verkennen, daß die Standesherren sehr viel dadurch verlieren; abgesehen davon, daß es nur die nivellirende Gleichmacherei ist, welche dieses standesherrliche Recht beseitigen will, und daß sie daher, wenn sie dieses eine Recht nicht zu retten vermögen, auch alle anderen gefährdet sehen und daher mit diesem einen zugleich die Gesammtheit ihrer Sonderrechte vertheidigen, so gehört die Militairfreiheit auch zu den Attributen, welche ihre Stellung als Glieder des hohen Adels, als Zweige der Gesammtheit der europäischen herrschenden Dynastien veranschaulichen.

Das öffentliche Rechtsgefühl hält trotz der in das Fühlen und Denken mehr und mehr übergehenden Doctrin von der allgemeinen Gleichheit noch daran fest, daß die Freiheit von jedem persönlichem Zwange zu den Criterien höchster Vornehmheit gehört, und es sträubt sich dagegen, daß der Staat mit seinem Zwangsrecht, mit welchem er von allen anderen Staatsgenossen gewisse persönliche Dienstleistungen erzwingt, auch den nächsten Angehörigen des Thrones gegenübertritt. Erkennt man dies aber in Betreff der Prinzen des souverainen Hauses

3*

an, wie dies ja auch die württembergische Regierung in ihrem Heeresgesetzentwurf gethan hat, so fordert Recht und Billigkeit, daß man es auch den Glieder der standesherrlichen Häuser gegenüber anerkenne, da man ja sonst eine Kluft zwischen ihrer persönlichen Stellung und der der souverainen Häuser aufführt und so die von Alters her unter ihnen bestehende Genossenschaft zerstört. Ohnehin hat ja auch die den früher reichsunmittelbaren Häusern garantirte Zugehörigkeit zum hohen Adel ihre Bedeutung nicht bloß für das einzelne Land, in welchem sie gerade ihren Wohnsitz genommen haben, sondern sie erstreckt sich auf den ganzen Kreis der europäischen Herrscherfamilien, und es kommt daher nicht bloß darauf an, ob man in ihrem speciellen Heimathlande eine solche Maßregel für unverfänglich hält, sondern ob sie das Ansehen der betreffenden Häuser bei der Gesammtheit der europäischen Dynastien zu mindern und das jetzt mit diesen bestehende Band zu lockern vermag. Und wer unbefangen die Dinge, wie sie sind, in's Auge faßt, wird uns zugestehen müssen, daß trotz der Wahrheit des Satzes, daß der Dienst für das Vaterland nur eine Ehre sei, dennoch ein Haus in den Anschauungen der außerdeutschen vornehmen Welt dadurch nicht gewinnt, daß seine Glieder als gemeine Soldaten ausgehoben werden, und es ist möglich, daß der Verlust der ihnen seither gewährten Militairfreiheit dazu beitragen könnte, sie mehr und mehr aus der ersten Klasse der europäischen Gesellschaft zu verdrängen und das Recht der Ebenbürtigkeit thatsächlich illusorisch zu machen. Ob es aber im Interesse Deutschlands und der einzelnen deutschen Länder liegt, wenn ohne zwingenden Grund unserem hohen Adel die Stellung genommen wird, welche dieser noch in der Gesammtheit der europäischen Herrscherdynastien behauptet, mag sich Jeder selbst entscheiden.

Die Besprechung der Militairfreiheit der deutschen Standesherren hat uns schon auf ein anderes Ehrenrecht derselben hindeuten lassen, auf die Ebenbürtigkeit. Sie hat auch viele Feinde, — aber nicht sowohl weil sie den Standesherren zugestanden wird, sondern weil dieses Rechtsinstitut überhaupt noch existirt und namentlich die souverainen deutschen Häuser daran festhalten. Es ist schon sehr viel dafür und dagegen gesagt worden; daß man aber in unserer reformlustigen Zeit nirgends in Deutschland Hand an's Werk zu legen versucht hat, um sie thatsächlich zu beseitigen, zeigt, wie gewichtige Gründe sich für sie geltend machen lassen, und wie fest sie noch mit den realen Verhältnissen verwachsen ist. Hält man aber für die souverainen Häuser an sie fest, so ist es fast eine innere Nothwendigkeit und jedenfalls eine große Wohlthat, daß durch die Zugehörigkeit der zahlreichen standes-

herrlichen Häuser der Kreis wesentlich erweitert ist, aus welchem sich die souverainen Häuser regeneriren. Und weil viele von den standesherrlichen Häusern in ihren Hausgesetzen den Begriff der Ebenbürtigkeit dadurch wesentlich erweitert haben, daß sie auch Ehen mit landsässigem Adel als ebenbürtig anerkennen können, und die Sprößlinge solcher Ehen wiederum den souverainen Häusern ebenbürtig sind, so bietet sich dadurch ein Weg, um die möglichen Gefahren einer festgeschlossenen Kaste zu vermeiden. Um der Ebenbürtigkeit willen sollte man also im öffentlichen Interesse lieber Alles thun, um die standesherrlichen Häuser in ihrem jetzigen Bestande zu erhalten, als daß man sie herabzudrücken und zu vernichten sucht.

Von der größten Wichtigkeit für die ganze Stellung der standesherrlichen Häuser ist aber die Erhaltung ihres Familienrechtes und ihres Rechts auf Autonomie, wie es ihnen in der Bundesacte garantirt ist mit den Worten: „werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienrechte aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen." Mit theoretischen Ausführungen hat man in letzter Zeit, so viel wir wissen, wenig an diesem Rechte gerüttelt; aber darum ist die Gefahr nicht geringer. Die bewußten Feinde der Mediatisirten haben immer begriffen, daß dies der Punkt ist, wo denselben die schwerste Niederlage beigebracht werden kann, und die württembergische Regierung der Rheinbundszeit griff, wie auch R. v. Mohl, welcher wahrlich kein Freund der Standesherren ist, in seinem Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Thl. I., S. 386 anerkennt, durch keine ihrer gegen die Standesherren geübten tyrannischen Maßregeln so tief in ihre Existenz ein, als indem sie die Aufhebung aller Fideicommisse, Majorate, Seniorate und Familienverträge auch auf sie anwendete und auch bei ihnen die landrechtliche Intestaterbfolge einführte, — eine Anordnung, welche durch die deutsche Bundesacte unmittelbar wieder außer Kraft gesetzt wurde. Die Reichsverfassung von 1849 wiederholte diesen Angriff, indem sie in den Grundrechten bestimmte, daß alle Familienfideicommisse aufzuheben seien, und nur die Erhaltung der Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser durch die Territorialgesetzgebung gestattete. Ein in zahlreichen Gliedern blühendes, hochangesehenes Geschlecht mußte damals schon dem Gedanken näher treten, daß die alten Besitzungen, welche seit vielen Jahrhunderten mit ihm verwachsen waren, mit einer Erbtochter an ein fremdes Ge-

schlecht übergehen könnten. Die damalige Gefahr ist zwar bald beseitigt worden, aber die Befreiung des Grund und Bodens von allen fideicommissarischen Beschränkungen und die Gleichstellung solcher staatsrechtlichen Bildungen mit den privatrechtlichen Fideicommissen ist auf dem Programm des Vulgärliberalismus stehen geblieben, und wenn unsere Geschichte einmal die Wendung nehmen sollte, daß wieder abstracte Grundrechte zu fabriciren wären, oder wenn es ihm auch nur in einem einzelnen deutschen Staate gestattet würde, seine Wünsche in voller Consequenz zur Ausführung zu bringen, so werden wahrscheinlich die bestehenden Hausverfassungen und die Autonomie der standesherrlichen Familien wieder zu den ersten Opfern gehören. Und selbst jetzt, da sich der Vulgärliberalismus doch noch gewisse Schranken auferlegen muß, sucht er fortwährend an diesem Institut zu rütteln und seine Wirksamkeit zu beschränken. Man hat die Theorie aufgebracht und bereitwillig verbreitet, daß die standesherrlichen Rechte, als Privilegien, auf das Stricteste zu interpretiren seien, und daß daher ihre Autonomie sich nur auf die früher reichsständischen Besitzungen beziehe, so daß der übrige Besitz eines mediatisirten Fürsten oder Grafen, auch wenn er seit vielen Jahrhunderten zum Stammgut des Hauses gehöre, den autonomen Anordnungen entzogen sei und nach dem gemeinen Recht vererbt werde, falls nicht etwa das Bestehen eines besondern Fideicommisses nachgewiesen werde. Zwei unserer bedeutendsten Staatsrechtslehrer, Zachariä und Zöpfl, haben in zwei eigenen Brochüren*), wie uns deucht, überzeugend und unwiderleglich nachgewiesen, wie diese Theorie vor der wissenschaftlichen Kritik nicht bestehen kann; aber sie bleibt uns doch in so fern nicht bedeutungslos, als sie uns zeigt, wie die Gegner jeden Weg versuchen, um dieses wichtige Recht der Standesherren möglichst einzuengen und zu lähmen.

Bei dieser Sachlage dürfte es geboten sein, doch einmal darauf hinzuweisen, welche Folgen die Aufhebung der Hausverfassung und die Einführung der gemeinrechtlichen Erbfolge für die betreffenden Territorien und für die ganze Stellung der Standesherren im Gefolge haben müßte. Die Frage, ob die Theilbarkeit des Grund und Bodens zu befördern oder möglichst zu beschränken sei, ist bekanntlich eine viel ventilirte Frage; in Betreff des Privateigenthums gehören wir keineswegs zu denen, welche alles Heil von der Beschränkung erwarten.

---

*) H. A. Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, 2. Auflage, Karlsruhe 1867, H. Zöpfl, die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren, 2. Aufl, Karlsruhe 1867.

Wir meinen auch, daß die Gegner der unbeschränkten Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes viel zu schwarz malen, wenn sie schon von ihr allein den ganzen socialen Untergang erwarten, und wir wissen wohl, daß die Erfahrung oft genug zeigt, wie sich auch auf dem theilbaren Grund und Boden ein kerniger Bauernstand erhalten kann, wenn nur alle anderen Bedingungen dafür vorhanden sind. Dagegen wird jede Zertheilung von größeren Gebieten, sobald sie einmal zu einem Staatsganzen vereinigt sind, jetzt von allen Seiten in gleicher Weise verurtheilt, nachdem die deutsche Geschichte viele Jahrhunderte lang an ihr auf das Tiefste gekrankt hat, und manche Herrscherhäuser, ja selbst manche Territorien dadurch unheilbare Wunden erhalten haben.

Die Standesherrschaft steht in der Mitte zwischen Staat und Landgut. Weist man ihr keine andere Aufgabe zu, als daß sie die Familie angemessen erhalten soll, und legt daher nur auf die erwerbende Seite derselben einen Werth, so wird man nicht umhin können, in manchen Fällen anzuerkennen, daß viele Gründe für die Theilbarkeit sprechen; der Besitz wird meistens so groß sein, daß darauf mehrere selbstständige Familien eine würdige und behagliche Existenz führen können, — er wird in allen Einzelheiten genauer beaufsichtigt und sorgfältiger ausgenutzt werden können, und es wird dennoch die kostbare Administration durch Beamte erspart werden, wenn er in kleinere Besitze zerlegt wird, und man wird dabei die Gefahren der eigentlichen Zwergwirthschaft noch lange vermeiden. Mißt man also den Nutzen der Familie mit dem gemeinen bürgerlichen Maße, und strebt man nur darnach, daß er möglichst vielen Familiengliedern eine behagliche Existenz schaffe, so wird man in den meisten Fällen keine genügenden Gründe haben, um sie gegen die Theilbarkeit des standesherrlichen Besitzes und gegen seine Exemtion von dem allgemeinen Erbrecht geltend zu machen.

Zu einem ganz anderen Resultat wird man aber gelangen, wenn man mit uns annimmt, daß der standesherrliche Besitz auch noch eine höhere Aufgabe habe, und daß er mit Pflichten gegen die Einwohner der mediatisirten Gebiete und gegen unser gesammtes Staatswesen verbunden ist. Wer irgend näher hineingesehen hat in die inneren Verhältnisse der Standesherrschaften, der weiß, wie viel Wohlthaten für die Armuth, wie viele Förderung geistlicher und leiblicher Interessen durch freiwillige Leistungen für Kirchen und Schulen, für gemeinnützige Anstalten, Straßenbau u. s. w., wie viele Anregung, wie vielen Schmuck und Verschönerung des Lebens sie durchgängig ihrer Herrschaft verdanken; wie hoch sich dadurch die standesherrlichen Sitze über andere Ortschaften von gleicher Einwohnerzahl und gleicher äußerer Lage erheben, und wie gar manches standesherrliche Schloß zum Sammel-

punkt für Kunst und Wissenschaft wird, aus welchem ein weiter Kreis mancherlei Nahrung für sein geistiges Leben erhält. Und das Alles läßt sich nicht durch zufällige Neigungen der jetzigen Besitzer erklären, sondern es ist ein Beweis dafür, daß noch durchgängig in den standesherrlichen Häusern das Bewußtsein lebt, daß ihnen mit den Nutzungen der Standesherrschaften auch die Verpflichtung überkommen ist, für die Bedürfnisse der Bewohner nach Kräften zu sorgen, daß sie ihre Interessen zu vertreten haben, daß sie anregend, fördernd und verschönernd auf eine glückliche Entwickelung der localen Zustände einzuwirken haben.

Das würde sich Alles bald ändern, wenn die Stetigkeit aus dem standesherrlichen Besitz schwände, wenn an die Stelle des einen Trägers desselben eine Mehrheit träte, welche sich darin theilte, ohne damit diese ihrer Natur nach untheilbaren Ehrenrechte zu übernehmen, und wenn der Vermögenswerth des Besitzes auf diesem Wege zur alleinigen oder zur überwiegend vorherrschenden Berücksichtigung gelangte. Soll ein Bruder die Standesherrschaft erst dadurch von seinen Brüdern einlösen, daß er ihnen ihren Antheil an dem nach gemeinrechtlichen Grundsätzen ermittelten Geldwerth auszahlt, so wird er vielleicht noch immer eine behagliche Existenz für sich und seine Familie behalten, aber er wird als verständiger Familienvater seinen Wirthschaftsbetrieb so einrichten, daß er nicht schlechter steht, wie die ausbezahlten Brüder, und mag er für seine Person auch noch so freigebig und wohlwollend sein, so wird er es doch nicht mehr als selbstverständlich ansehen, daß er mit pecuniairen Opfern für die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner der Standesherrschaft einzutreten hat. Und käme es gar zur realen Theilung, so ginge der einheitliche Mittelpunkt verloren, und ein selbstständiges Glied am großen Staatsorganismus, welches sich seither als solches fühlte und von einem einheitlichen Geist belebt war, würde in mehrere, voraussichtlich leblose Atome zerschellt.

Neben den Aufgaben für die nächste Umgebung ist dem standesherrlichen Besitz auch noch eine große Wirksamkeit für die Gesammtheit unserer öffentlichen Zustände zugewiesen. Die Ahnherren der jetzigen Besitzer werden einst mit diesen Territorien nicht bloß beliehen sein, um sich daraus ein bequemes Leben zu machen und höchstens darin äußere Ordnung zu handhaben, sondern Kaiser und Reich erwarteten außerdem noch von ihnen allerlei Rath und Dienste gegen innere und äußere Gefahren, und sie hatten zu ihrem Theil an der Regierung des Reichs bis zu dessen Untergang mitzuwirken. Diese formalen Pflichten haben aufgehört, aber die ideale Pflicht ist bestehen geblieben, daß sie ihren großen Besitz und die ihnen gewährte freie Stellung zu Gunsten des gesammten Vaterlandes nach Kräften verwerthen. Sie und die

verhältnißmäßig nicht zahlreichen anderen, ihnen an Reichthum, Stetigkeit des Besitzes, Unabhängigkeit und Glanz mehr oder weniger gleichkommenden vornehmen Familien bieten das Material für eine würdige und tüchtige Aristokratie, und es wäre darum unverantwortlich, wenn man diesen nothwendigen Bestandtheil für ein gedeihliches politisches Leben zerstören, und die wesentlichste Voraussetzung dazu, einen festen und großartigen Besitz, untergraben wollte. Es liegt aber auf der Hand, wie der große Besitz nicht mehr halb so schwer in die Waage fällt, wenn er erst getheilt ist, und wie die mehreren Träger eines großen Vermögens nicht immer dasselbe erreichen können, was ein einzelner Besitzer desselben erreicht haben würde.

Zu allen diesen Gründen kommt auch noch, daß sich innerhalb der standesherrlichen Häuser gar kein Verlangen zeigt, das alte Recht geändert und die Theilbarkeit eingeführt zu sehen. Die jüngeren Söhne wachsen in dem Gedanken auf, daß ihr persönliches Interesse dem des gesammten Hauses untergeordnet bleiben müsse, und der Familiensinn ist noch so mächtig, daß er keine Unzufriedenheit mit den von den Vorfahren überkommenen Institutionen aufkommen läßt. Der Gedanke an die Abschaffung der alten Erbordnungen ist also nicht aus dem Kreis der Betheiligten selbst herausgewachsen, sondern es soll ihnen von außen aufgedrungen werden, um mit seiner Hülfe die Macht und das Ansehen dieser Häuser zu brechen und damit Deutschland um einen schönen Schmuck zu bringen, welcher ihm als lebendige Erinnerung an unsere Reichs- und Territorialgeschichte und an ihre Lehren geblieben ist.

Mit dem eigenen Familienrecht der Standesherren steht ihr Recht auf Autonomie in einem nothwendigen Zusammenhang. Jedes Recht bedarf von Zeit zu Zeit der bessernden Hand, welche die etwa eingetretenen Stockungen beseitigt, Zweifelhaftes entscheidet, Lücken ausfüllt, und mitunter auch ganz neue Bahnen für die Rechtsentwicklung erschließt. Will man daher jedem einzelnen standesherrlichen Hause sein eigenes Recht lassen, so muß man ihm auch das Mittel geben, um alle Zeit daran bessern zu können, und dazu bedarf es der Autonomie. Es wird solche oft schon nicht mehr entbehren können, um sich nur das alte Recht voll und rein zu erhalten. Denn die alten Traditionen gerathen in Vergessenheit, die sonstigen Rechtsverhältnisse entfernen sich immer mehr von dem reichsständischen Familienrecht, wie es im vorigen Jahrhundert zur vollen Ausbildung gelangte, und die Mehrzahl unserer heutigen Richter wird sich kaum noch in dem ihm fremd gewordenen Recht orientiren können, wenn sie einmal berufen sein sollten, solches ihrer Entscheidung bei entstandenen Streitigkeiten zu Grunde legen zu müssen. Darum kann es den standesherrlichen Häusern nicht dringend

genug gerathen werden, daß sie ihr Familienrecht stets klar durchsichtig und leicht verständlich erhalten und zu diesem Zweck von ihrer Autonomie einen genügenden Gebrauch machen, und daß sie selbst die Mühe und die keineswegs gering zu achtenden Gefahren einer vollständigen Codification ihres Familienrechts nicht scheuen, wenn sie fürchten müssen, daß Verdunkelungen und Verwirrungen eintreten können. Wir glauben daher auch die Autonomie für sie nicht missen zu können.

Das Recht der mediatisirten Fürsten und Grafen auf die Standschaft in den einzelnen deutschen Ländern können wir hier kürzer besprechen. Noch ist es nirgends thatsächlich beeinträchtigt und die etwa dagegen erhobenen Angriffe bestreiten nicht, daß die Standesherren zu denjenigen großen Grundbesitzern gehören, welche am geeignetsten zur ständischen Vertretung sind, sondern sie kämpfen überhaupt gegen das Zweikammersystem, gegen die Bevorzugung des Grundbesitzes im Staatsorganismus, gegen die Beibehaltung von Adelsrechten u. s. w., und es würde uns hier zu weit führen, wollten wir allen diesen Angriffen antworten und uns deshalb in eine Abhandlung über die beste Organisation der Volksvertretung einlassen. Es sei genug, daß wir daran erinnern, daß manche der in Deutschland zu Recht bestehenden Verfassungen in ihrem ganzen Bestande alterirt und erschüttert werden würde, wenn die Standesherren auf jede Mitwirkung verzichteten, oder wenn man ihnen solche vollständig verwehrte. Sie gehören einmal zu dem gesammten Bestande unseres öffentlichen Lebens, und will man daher nicht einen radicalen Umsturz desselben, so wird man sich auch dieses Element erhalten müssen.

Die Steuerprivilegien der mediatisirten Häuser sind bis in die neueste Zeit oft benutzt, um unter dem Anschein sittlicher Entrüstung die schönsten Phrasen gegen die Standesherren zu schleudern, und um den Versuch zu machen, ihnen den Makel anzuhängen, daß sie nur Rechte forderten, ohne Pflichten übernehmen zu wollen. Als ob nicht die Pflichten, welche sie freiwillig innerhalb und außerhalb ihrer Standesherrschaft übernähmen, oft genug eine viel größere pecuniaire Belastung enthielten, wie die meistens nur mageren Steuerbefreiungen! Ohnehin gehören diese aber auch gar nicht zu den charakteristischen und wesentlichen standesherrlichen Rechten, und jeder Standesherr wird sicherlich bereit sein, das, was er an Steuerprivilegien noch besitzt, gerne fahren zu lassen, wenn er den Geldwerth derselben erstattet erhält. Die Bundesacte hatte nur gesagt, daß sie in dem Staate, zu welchem sie gehören, die privilegirte Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden sollten, und hatte es somit den Gesetzgebungen der einzelnen Länder überlassen, wie weit diese Privilegien gehen

sollten. Die aber hier einmal ertheilten Privilegien haben seither als Zubehör der garantirten standesherrlichen Stellung gegolten, so daß sie ebenfalls unter dem Schutz des Bundes standen. Nach und nach sind sie fast sämmtlich abgelöst und es werden nur noch vereinzelte Reste derselben vorhanden sein. Manche gegnerische Schreiber und Redner haben zwar laut betheuert, die Standesherren müßten aus Patriotismus ohne allen Ersatz auf diese Rechte verzichten, und es fehle ihnen alles Anrecht auf eine hervorragende politische Bedeutung, so lange sie sich Geldvortheile vom Staate gewähren ließen. Aber, wir müssen gestehen, dieses auf Kosten eines fremden Geldbeutels selbstfabricirte Ehrgefühl und diese zarte Scheu vor pecuniairen Vortheilen hat uns immer einen etwas komischen Anstrich gehabt. Daß der betreffende Staat in Noth sei, daß ihn die Zahlung einer solchen Geldentschädigung in Verlegenheit bringe, und daß deshalb Jeder, dessen Mittel es vermögen, ihm Opfer bringen müsse, das wird, — wohlverstanden — nicht behauptet. Vielmehr hält Keiner es für eine Schande, aus diesem oder jenem Grunde an den Staatsbrüsten zu saugen und von dem daraus fließenden Geldstrom möglichst viele Partikel in seine Taschen zu leiten. Nicht nur, daß man sich alles, was man von seinem Eigenthum dem Staate zu dessen großen Zwecken abtritt, vollwichtig bezahlen läßt, ohne dadurch irgendwie im Ansehen bei seinen Mitbürgern zu verlieren, sondern es werden auch gegen die Zahlung der Civilliste und der Apanagen aus der Staatskasse an den Souverain und die Glieder seines Hauses mit Recht keinerlei Einwendungen erhoben, und Niemand hat zu behaupten gewagt, daß dadurch die Würde und das Ansehen des souverainen Hauses leide. Aber von einem Standesherrn, der schon die werthvollsten und wichtigsten Rechte entschädigungslos hat hingeben müssen, glaubt man fordern zu können, daß er auf Rechte, die nur einen Geldwerth haben und die eine bestimmte Summe in seinem jährlichen Etat repräsentiren, ohne alle Entschädigung verzichte, bloß weil jene Herren belieben, dies für allein seiner würdig zu erklären. Wir meinen vielmehr, daß, so lange wir noch den Satz in unseren Verfassungen haben: „das Eigenthum ist unverletzlich; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige Entschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes entzogen werden“ oder dergleichen, und so lange der Staat überhaupt noch den Schutz des Rechts zu seiner Aufgabe macht, daß es ihm da unmöglich sein muß, ein solches Recht, welches beiderseits nur den Werth einer bestimmten Geldsumme hat, einseitig zu entziehen.

Wir sind am Ende der Besprechung der einzelnen Rechte der Standesherren, da die wenigen ihnen noch außerdem verbliebenen Rechte,

wie das Kirchenpatronat, das Recht auf Trauergeläut, auf Freiheit in der Wahl des Aufenthalts, auf gewisse Curialien u. s. w., nicht bestritten sind und zum Theil auch kaum eines ernstlichen Kampfes werth sind. In Betreff aller oben besprochenen Rechte haben wir uns nicht zu überzeugen vermocht, daß sie zum Schaden des Gemeinwesens bestehen und daß der überwiegende öffentliche Nutzen es rechtfertigen oder auch nur beschönigen könne, wenn die einzelnen Territorialgesetzgebungen jetzt kurzen Prozeß mit diesen Rechten machen. Wir haben im Gegentheil überall die Auffassung möglich gefunden, daß sie zum Frommen des Gemeinwohls dienen können, und daß es daher eher zum Nachtheil als zum Vortheil desselben gereichen werde, wenn man sie beseitigt.

Zum Schluß glauben wir noch einige allgemeine Gesichtspunkte hervorheben zu müssen, aus welchen sich unsers Erachtens eine dringende Mahnung ergiebt, endlich die ewigen Bekrittlungen und Angriffe auf die Sonderstellung der deutschen Standesherren aufzugeben. Es ist bekannt, wie man sich in England ganz anders gegen den dortigen hohen Adel verhält, obwohl nur sehr wenige von den einzelnen, zur englischen Peerie gehörigen Familien den alten Herrschergeschlechtern entsprungen sind, und die große Menge derselben erst in verhältnißmäßig neuer Zeit durch königliche Ernennung geschaffen ist und daher nicht so, wie unsere deutschen Standesherren, in der Localgeschichte eines Territoriums ihre festen und unvergänglichen Wurzeln haben. Nur der allgemeine, dem englischen Volkscharakter einwohnende Respect vor Rang und Stand steht ihnen schützend zur Seite. Vom Standpunkt der abstracten Rechtsgleichheit und des absoluten Vernunftsrechts ließe sich gar wohl dagegen kämpfen, daß die Peers und ihre Gemahlinnen in vielen Rechtssachen nur vor dem Oberhause Recht zu nehmen brauchen, daß sie gegen Civilarrest gesichert sind, daß die gegen sie verübten Beleidigungen viel schwerer bestraft werden, wie jede andere Beleidigung, und daß das schottische Recht ihnen Privilegien gegen ihre Gläubiger giebt. Aber Niemand findet sich gemüßigt, an diesen, für das englische Staatswohl praktisch so wenig wichtigen Vorrechten zu rütteln, und man weiß zu wohl, welchen Werth es hat, wenn der Adel seine Kraft ungetheilt für die gemeinsamen Interessen

des ganzen Volkes einzusetzen vermag, als daß man ihn immer und immer wieder nöthigt, seine Sonderinteressen gegen unmotivirte Angriffe zu vertheidigen, und als daß man ihn damit der großen Arbeit für das öffentliche Wohl entzieht. Und der Gewinn, welchen das englische Staatswesen aus dieser Haltung des dortigen Volks bezieht, ist kein geringer. Abgesehen von der Thätigkeit im englischen Oberhause, die in Folge allerlei besonderer Umstände in letzter Zeit keine große Bedeutung behauptet hat, ist die Einwirkung der englischen vornehmen Adelsfamilien auf das politische, sociale und gewerbliche Leben eine gar mannigfache und vielseitige, und ganz England würde es als einen schweren Verlust empfinden, wenn sie sich zurückziehen und nur auf das Zusammenhalten ihrer äußern Güter beschränken wollten. Was also dort das Volk dem Adel gewährt, erhält es mit reichen Zinsen zurückerstattet.

In den einzelnen deutschen Ländern hat man den Standesherren gegenüber immer eine andere Stellung eingenommen. Seit dem ersten Erwachen eines politischen Lebens haben sie bei der großen Masse des Volks nichts anders erfahren, als Mißgunst und Beeinträchtigung der ihnen feierlich verbrieften Rechte; sie können jedes Jahr, in welchem das politische Leben kräftiger pulsirte, als ein Jahr besonders heftiger Angriffe und Verluste notiren. In dem ersten Menschenalter nach ihrer Subjection hat das Beamtenthum, welches damals das ganze Staatsleben ausschließlich beherrschte, unablässig gearbeitet, um ein Stück nach dem andern von ihrer Stellung abzureißen; in dem zweiten Menschenalter hat die neu erstandene Volkskraft ihre Schwingen daran geübt, daß sie auch gegen diese Stellung anstürmte, ohne daß das Beamtenthum deshalb seine nagende Thätigkeit aufgab. In der verschiedenen geistigen Qualification des englischen und des deutschen hohen Adels wird man vergeblich den Grund für diese Erscheinung suchen, — denn wer könnte auch nur mit dem leisesten Schein der Wahrscheinlichkeit behaupten, daß unsere standesherrlichen Häuser in moralischer oder intellectueller Hinsicht irgend wie den englischen Peers nachständen? — und eben so wenig kann der verschiedenartige Umfang der beiderseitigen Rechte die verschiedene Behandlungsweise erklären, da, wie wir oben gezeigt zu haben glauben, auch die den Standesherren verbliebenen Rechte nichts weniger als gemeinschädlich sind. Wir können die Ursache für die weite Verbreitung eines Widerwillens gegen diese Rechte, trotz allem ernstlichen Suchen, in nichts Anderem finden, als in dem eigenthümlichen Zuge unsers Volks, die einmal in der Zeit liegenden politischen Ideen in rücksichtslosester Consequenz bis zur äußersten Grenze durchzuführen und sich somit

einem doctrinairen Idealismus unter Hintenansetzung aller thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und der wirklichen Bedürfnisse des Staats gänzlich hinzugeben; dadurch lassen wir uns jetzt verleiten, die Höhen der Gesellschaft systematisch abzutragen und die Spitzen zu beseitigen, an denen unsere Vorfahren, als sie noch unter der Herrschaft anderer Ideen standen, ihre reiche Freude gehabt haben. Ist aber diese Richtung des Volksgeistes mit Gefahren und Nachtheilen verbunden, so ist es um so mehr die Pflicht aller Derer, denen die Führung der öffentlichen Meinung zugefallen ist, und die dies Amt nicht in eigennützigen Gedanken, sondern in lautrer Absicht zu des Vaterlandes Besten brauchen wollen, diese Neigung nicht zu befördern und künstlich anzuregen, sondern sie zu lenken, sie zu mäßigen und ihr nach Kräften entgegenzutreten.

Die Nachtheile dieser Erscheinungen für das öffentliche Leben sind nicht ausgeblieben. Im Großen und Ganzen nehmen die deutschen Standesherren nicht die Stellung ein, welche ihnen zukömmt, in welcher sie großen Nutzen schaffen können. Von dem vielfach erlittenen Unrecht und von der Gerechtigkeit ihrer mißachteten Ansprüche auf das Tiefste überzeugt, haben sie nicht immer die Freudigkeit finden können, sich ganz dem öffentlichen Interesse hinzugeben, — die Vertheidigung ihres Rechts hat ihre beste Kraft consumirt. Dies gilt zumal von den Fürsten und Grafen, welche man aus ihrer früheren Zugehörigkeit zum großen deutschen Reich ausschied, um sie einem oder vielleicht gar mehreren Kleinstaaten zuzuweisen, deren enge und kleinliche Verhältnisse keinen Raum für großartiges Wirken bot, und in denen jede Kränkung und Mißachtung in Folge der näheren persönlichen Beziehungen noch besondere Schärfe annehmen mußte. Wer will sich da wundern, wenn die tüchtigsten Kräfte brach liegen blieben und dem öffentlichen Wohl nicht zu Gute kamen? Etwas glücklicher stellten sich die Verhältnisse für diejenigen Standesherren, welche größeren Staaten zugewiesen waren, und welche dort, wie wir schon oben erwähnten, eine viel günstigere Behandlung fanden. Als sich hier überhaupt ein politisches Leben zu entwickeln begann und sich der Bann löste, durch welchen das Beamtenthum alle selbstständigen Regungen gehemmt hatte, da fühlte man auch alsbald, daß einem kräftigen, freiheitlich organisirten Staatsorganismus eine starke Aristokratie nicht fehlen dürfe, und es zeigten sich deshalb wenigstens die Anfänge eines Strebens, welches auf eine Stärkung und Ausnutzung der vorhandenen aristokratischen Elemente gerichtet war. Und die dortigen standesherrlichen Häuser haben sich diesen Anforderungen nicht entzogen, sondern haben durch die That bewiesen, daß ihr Stand noch

immer seine Aufgabe in dem Dienst für die großen Interessen des Vaterlandes zu erkennen und zu erfüllen weiß. Abgesehen von der thätigen und mitunter auch erfolgreichen Theilnahme der Standesherren an den Verhandlungen der Provinciallandtage, des preußischen Herrenhauses, des norddeutschen Reichstages, wollen wir nur daran erinnern, bei wie vielen großartigen gemeinnützigen Unternehmungen der Wohlthätigkeit oder der Industrie die wenigen Namen der in Preußen wohnenden Standesherren, der Herzoge von Ujest und Ratibor, der Grafen zu Stolberg, Solms u. s. w. immer wieder an der Spitze stehen. Man sieht daraus, welchen Werth man auf ihre Mitwirkung zu legen beginnt, und wie sie überall, wo es Großes gilt, zu helfen und zu dienen bereit sind.

Ja, es fehlt unserm neuesten Staatsleben auch nicht mehr an Anzeichen dafür, daß man zu erkennen beginnt, wie eine solche unabhängige Aristokratie selbst für die eigentliche Staatsverwaltung Dienste leisten könne, die man in gewissen Situationen vergeblich von dem Beamtenthum erwartet. Als z. B. König Wilhelm von Preußen es beim Antritt der Regentschaft für nöthig erachtete, von den in den letzten Jahren in der Staatsverwaltung eingehaltenen Wegen abzugehen und dem öffentlichen Leben eine neue Bahn vörzuzeichnen, da stellte er den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen an die Spitze der Verwaltung, der, wenn er auch selbst nicht zu den eigentlichen Standesherren gehört, doch eine ihnen sehr ähnliche Stellung einnimmt, und diese Wahl ist damals von keiner Seite bemängelt worden. Aehnlich ist es noch jüngst in Baiern geschehen, wo nach den großen Krisen des Jahres 1866 der Fürst Clodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst an die Spitze des Ministeriums berufen wurde, um die nöthig gewordene Umgestaltung des Staates nach außen und innen mit der nöthigen Auctorität und Kraft vorzunehmen, ohne doch mit den alten Traditionen vollständig zu brechen. Auch die 1867 erfolgte Berufung des regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode an die Spitze der Civilverwaltung der Provinz Hannover gehört hierher, da sie ebenfalls geschehen sein wird, um den bis dahin eingeschlagenen, als verkehrt erkannten Weg in der Verwaltung der neu erworbenen Provinzen aufzugeben und in eine neue Bahn einzulenken. In diesen Fällen hat man die bloße Beamtenauctorität nicht für genügend erachtet, sondern man hat für die großen Aufgaben noch auf eine andere Auctorität recurrirt, welche aus der ganzen socialen Stellung der Aristokratie hervorgeht. Man hat anerkannt, daß es nicht der Staatsdienst allein ist, in welchem die für die wichtigsten Aemter erforderliche geschäftliche Vorbildung gewonnen werden kann, sondern daß die Verwaltung groß-

artigen und vielgliedrigen Besitzes eine eben so gute und oft bessere Schule ist, um Freiheit des Blicks und Selbstständigkeit des Urtheils zu gewinnen.

Aber es sind eben nur vereinzelte Fälle, in welchen die Standesherren die ihnen gebührende Stellung im öffentlichen Leben errungen haben. Es ist zu hoffen, daß das jetzige Schwinden der particularen Schranken und das Zusammenwachsen der einzelnen deutschen Länder zu größeren Staatswesen es vielen von ihnen wesentlich erleichtern wird, aus der Vereinzelung herauszutreten und selbstthätig in das Getriebe der Zeit einzugreifen. Bei dem Neubau der deutschen Verhältnisse hat man es zwar versäumt, ihre geordnete Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und das ihnen einst in Betreff des deutschen Bundes gegebene Versprechen dadurch einzulösen, daß man ihnen Theilnahme am Bundesrath oder einen erblichen Sitz im Reichstage gab, und man hat ohne Anknüpfung an die historisch gegebenen stabilen Elemente ein dauerhaftes Gebäude aufführen zu können geglaubt — allein damit sind sie doch nicht von der Verpflichtung entbunden, nach ihren Kräften am Wohl des Vaterlandes mitzuarbeiten und hierzu jede sich ihnen darbietende Gelegenheit zu benutzen, und unser öffentliches Leben wird, wie sich bald genug zeigen wird, der Einwirkung der Aristokratie nicht ohne Schaden entbehren können. Entzieht sie sich dieser Aufgabe, so wird im glücklichsten Falle der Geldadel an ihre Stelle treten, den doch Niemand gerne an der Spitze des öffentlichen Lebens sieht, und versagt auch dieser den Dienst, so wird dem Demagogenthum Thür und Thor offen stehen. Wir sind nicht reich an Männern, welche sich dem politischen Leben mit ganzer Kraft, ohne alle eigennützigen Wünsche und Hintergedanken, mit voller ökonomischer Unabhängigkeit und mit dem zum Erfolge bei der Menge nicht unwichtigen äußern Glanz hingeben können. Es fehlt uns zwar nicht an zahlreichem Adel, aber einem großen Theil des Adels fehlen die Voraussetzungen, um ohne Hülfe des Staats eine nach allen Seiten hin befriedigende Existenz zu gewinnen, und weil er die Staatsgewalt ausnutzen will, so kann er ihr gegenüber nicht die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behaupten, deren er zu einer großartigen politischen Thätigkeit bedarf. Um so unverantwortlicher ist es, wenn man von der kleinen Zahl derer, welche alle Voraussetzungen zu einem glücklichen Einwirken auf die öffentlichen Zustände mit sich bringen, noch einen erheblichen Theil durch Angriffe auf seine besonderen Güter paralisirt und dem gemeinsamen Ringen entzieht.

Man wird freilich einwenden, daß die politische Bedeutung der Standesherren nicht nothwendig von diesem oder jenem Rechte abhänge,

sondern in ihrer ganzen socialen Stellung beruhe, und daß man daher aus ihrer politischen Aufgabe keinen Vertheidigungsgrund für dieses oder jenes Recht entnehmen könne. Aber abgesehen davon, daß man selbst nicht befugt ist, die Erfüllung bestimmter Pflichten von einem Stande zu erwarten, dem man die ihm gebührenden Rechte ganz oder theilweise entzieht, — so bilden auch die sämmtlichen standesherrlichen Rechte einen fest geschlossenen Complex, von welchem kein einzelnes Recht willkürlich herausgenommen werden kann, ohne das Ganze zu gefährden, und den ganzen Complex der Rechte können sie auf die Dauer nicht entbehren, wenn sie ihre sociale Stellung erhalten haben wollen. Diese steht und fällt, wie wir oben gesehen haben, mit den Primogeniturordnungen und der Autonomie, und sie haben keinerlei Sicherheit, daß sie sich diese Institutionen erhalten werden, wenn man die völkerrechtliche Garantie für ihre gesammte Rechtsstellung nicht mehr anerkennen will. Also liegt es in der Natur der Sache, daß sie bei jedem Angriff auf eines ihrer Rechte, und wenn es auch das unwichtigste betrifft, immer wieder auf die principielle Grundlage ihrer Stellung recurriren, um sich dagegen zu schützen, daß man nicht aus dem Geschehenlassen in solchem Falle unliebsame Folgerungen auf das Aufgeben ihrer gesammten Rechtsstellung mache.

Man wird ferner einwenden, es gäbe doch auch manche andere Familie, welche alle aristokratischen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen vermöge, ohne zu der privilegirten Klasse der Standesherren zu gehören, und man wird daraus folgern wollen, daß auch die Letzteren solcher Privilegien nicht bedürften. Allein es handelt sich nicht darum, ob sie noch heute und morgen in der Lage sind, den alten Glanz zu bewahren, sondern ob sie mit Aussicht auf Dauer diese Stellung einnehmen, und ferner darf man nicht vergessen, daß der befestigte niedere Adel eben in dem hohen Adel sein Vorbild und seine Stütze findet, und daß sein Besitz ebenfalls zersplittern und sein Einfluß sich mindern wird, wenn es den destructiven Mächten gelingt, die fideicommissarische Erbordnung und die Untheilbarkeit des Gutes zu beseitigen. Wenn sich bei dem niedern Adel auch mitunter etwas Neid regen mag, wenn er auf die besser situirten reichsständischen Häuser hinsieht, so darf er sich doch nicht verhehlen, daß deren Kampf indirect auch der seinige ist, und daß auch seine sociale Stellung rettungslos verloren ist, wenn es dem hohen Adel nicht gelingt, seine Rechtsstellung aufrecht zu erhalten. Und wieder Andere werden sich auf das Beispiel der englischen Peerie berufen, welche weit weniger Privilegien aufweisen kann und dennoch einen so mächtigen Einfluß auf das öffentliche Leben Englands gewonnen hat. Allein man möge sich auch daran erinnern, daß die

ganze englische Nation von einer fest gegründeten Verehrung vor der Aristokratie durchdrungen ist, und daß diese daher ohne Hülfe des Gesetzes eine hervorragende und wirkungsvolle Bedeutung für das englische Leben behaupten kann. In Deutschland überwiegt dagegen das Streben nach allgemeiner Gleichheit, und man hat eine Lust daran, wenn das Vornehme auf das allgemeine Niveau heruntergedrückt und seiner Vorzüge entkleidet wird. Soll daher hier im öffentlichen Interesse eine Aristokratie erhalten werden, so muß hier das Recht zu Hülfe kommen und den Schutz beschaffen, welcher anderswo von dem gesammten Volksgeist geübt wird.

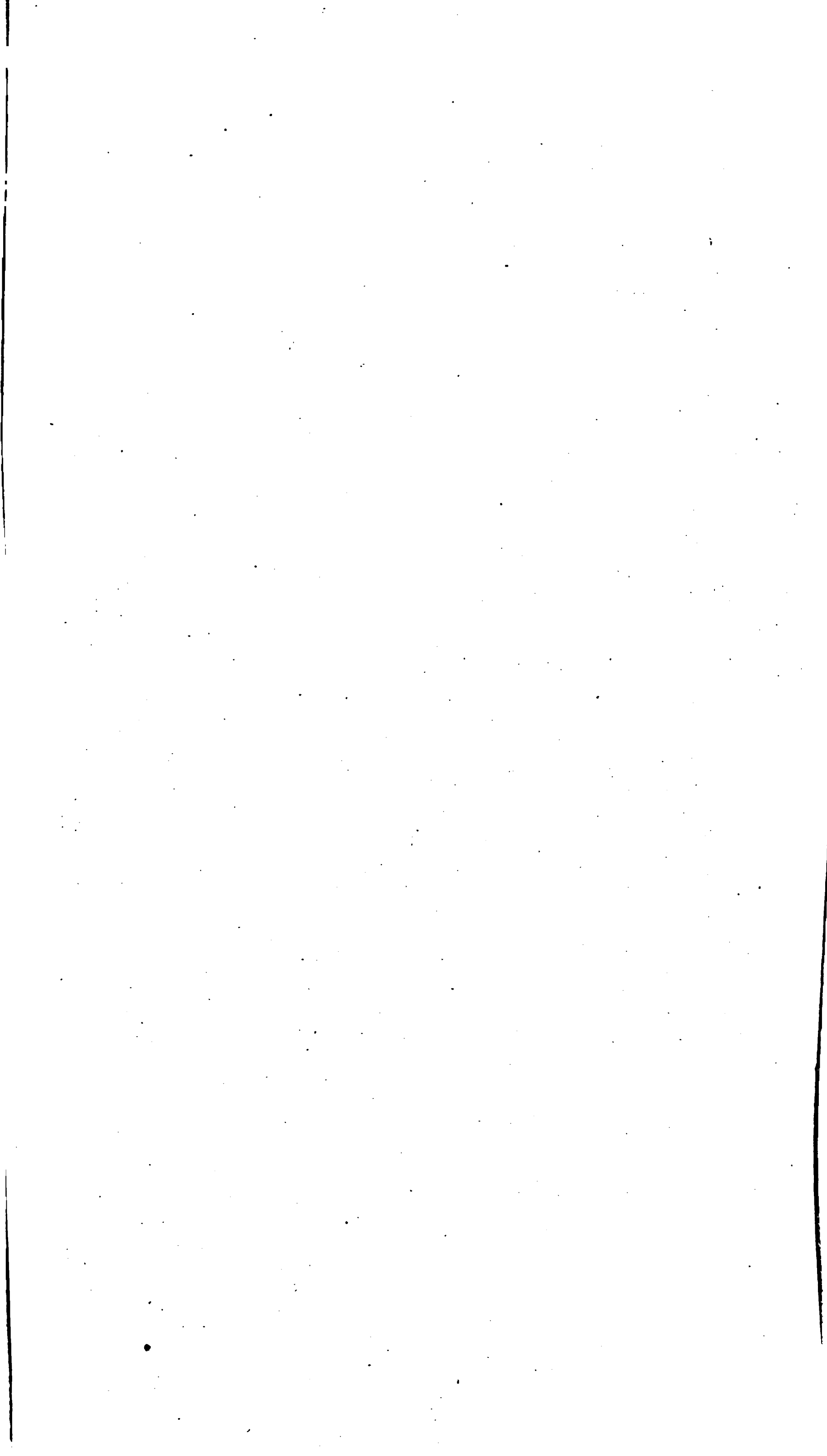
Aber, so hören wir weiter fragen, ist es nicht eine unerträgliche Last, wenn ein einzelner Stand unter Berufung auf sein verbrieftes Recht allem Fortschritt und aller Entwicklung entgegen treten kann, welche in dieses Recht irgendwie eingreift, und ist es darum nicht besser, das ganze Recht mit einem Male bei Seite zu werfen? Die Geschichte steht nicht auf Seiten derer, welche so fragen. Sie zeigt uns vielmehr, wie die Standesherren keins ihrer Rechte dauernd haben behaupten können, welches mit dem wirklichen Bedürfniß der Zeit in einem unlöslichen Conflict stand, und wie sie sich alle Zeit zum Verzicht haben bereit finden lassen, wo das öffentliche Wohl solches gebieterisch forderte. Der Privatmann kann wohl zäh und eigensinnig an seinen Prätensionen festhalten, — wer aber Träger eines obrigkeitlichen Amtes und Genosse des vornehmsten Standes ist, der wird sich nicht in so kleinlichen Trotz verlieren können und mit der Zeit auf den richtigen Weg zurückkehren. Es giebt ja ohnehin kein Recht, welches nicht mißbraucht und dadurch gefährlich werden kann, und wie man sich nicht scheut, die monarchische Staatsverfassung zu vertheidigen, obwohl sie ein gewissenloser Monarch zu dem schwersten Unrecht mißbrauchen kann, so darf man auch nicht vor einer selbständigen Aristokratie zurückschrecken, weil diese möglicher Weise ihre Stellung brauchen könnte, um allerlei Gutes zu hindern. Schon die ganze historische Stellung unserer Standesherren bietet eine Bürgschaft gegen diese Besorgniß, und je mehr man sie in das öffentliche Leben hineinzieht, und je größer ihr Einfluß auf die Entwickelung unserer Zustände sein wird, um desto mehr wird es ihnen unmöglich sein, kleinlichem Egoismus zu dienen.

Noch auf eine andere Seite der Frage möchten wir namentlich unsere süddeutschen Landsleute aufmerksam machen. Ein großer Theil von ihnen hat eine tiefe Scheu vor dem centralisirten Einheitsstaat, von dem sie fürchten, daß er alle Eigenthümlichkeiten zertreten und das monotone Einerlei an die Stelle der dem deutschen Geiste so wohl-

thuenden Mannigfaltigkeit und Gliederung setzen werde. Wir wollen hier nicht untersuchen, wie weit diese Gefahr begründet ist; aber das wissen wir gewiß, daß Süddeutschland der rücksichtslosen Centralisation nicht besser vorarbeiten kann, als wenn es die jetzige Zeit dazu verwendet, um erst einmal bei sich absolute Gleichheit herzustellen, und es den künftigen Büreaukratien leicht zu machen, eine beliebige Uniformirung vorzunehmen. Dann bedarf es in dem glatt und kahl gemachten Lande, in welchem keine Höhe Schutz und Schirm bietet, nur noch eines einmaligen Sturmes, um allem selbständigen Leben ein Ende zu machen. Eine reiche, unabhängige, angesehene und tüchtige Aristokratie wird dagegen allen geschichtlichen Erfahrungen nach eine starke Wehr gegen eine solche Gleichmacherei bieten, und wenn sie selbst die staatlichen Einrichtungen einem gewaltthätigen Feinde gegenüber nicht aufrecht erhalten könnte, so wird sie doch dem geistigen Leben einer Gegend Selbständigkeit und Unabhängigkeit bewahren und es davor schützen können, daß es allen eigenen Inhalt verliert und sich auf die wenigen Brocken beschränkt, welche ihm aus den Großstädten zukommen.

Also, — daß man die gesammte Rechtsstellung der deutschen Standesherren als ein unter dem Schutz des Völkerrechts stehendes Gut anerkenne, daß man die darin liegenden heilsamen Elemente für die öffentliche Wohlfahrt ausnutze, daß man es den Standesherren ermögliche, durch fröhliche Mitarbeit an den großen Aufgaben der Zeit die ihnen für das Gemeinwesen obliegenden Pflichten zu erfüllen — das sind die Forderungen, welche wir für die deutschen Standesherren befürwortet haben.

Buchdruckerei der Nordd. Allg. Zeitung (W. Koebke),
Berlin, Zimmerstraße 96.



Buchdruckerei der Nordd. Allg. Zeitung (W. Koebke),
Berlin, Zimmerstraße 96.

Buchdruckerei der Nordd. Allg. Zeitung (W. [illegible]),
Berlin, Zimmerstraße 96.